

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

1. JAHRG. ♦ 1. DEZEMBER 1926 ♦ 5. HEFT

Brauchen wir noch Fürsorgeerziehung?

Von Dr. Hans Maier, Dresden.

Die Fürsorgeerziehung in Fortentwicklung der Zwangserziehung ist als Maßnahme des Strafgesetzes entstanden. Sie hat diesen Charakter zu ihrem Schaden bis heute noch nicht verloren. Das erste Fürsorgeerziehungsgesetz, das preußische Gesetz vom 13. März 1878 betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder mit seinen Novellen vom 27. März 1881 und 23. Juni 1884 ist als bloßes landesrechtliches Ausführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch zu bezeichnen, denn es regelte nur die Unterbringung von Kindern zwischen dem sechsten und zwölften Lebensjahre, die eine strafbare Handlung begangen hatten und deren „obrigkeitliche Unterbringung mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung“ erforderlich schien. Das Gesetz sollte daher im wesentlichen auf die sechs- bis zwölfjährigen Kinder Anwendung finden, die nach § 56 StrGB. ihres jugendlichen Alters wegen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten. Weiter gingen einige andere landesrechtlichen Regelungen, vor allem Badens und Hamburgs, die eine Fürsorgeerziehung nicht nur als Strafersatz, sondern auch als Ersatz-erziehung kannten. Diesen Doppelcharakter tragen nach der Jahrhundertwende alle Fürsorgeerziehungsgesetze, die nun zugleich zur Ausführung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches erlassen wurden, nach denen das Vormundschaftsgericht den Erziehungsberechtigten (Eltern oder Vormund §§ 1666, 1838) die Sorge für die Person des Kindes entziehen kann. Entsprechend § 1 des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes in der Fassung vom 7. Juli 1915 war Fürsorgeerziehung in den meisten Ländern bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt unter einer der folgenden drei Voraussetzungen zulässig: 1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1666 oder 1838 BGB. zur Verhütung der Verwahrlosung; 2. bei Vorliegen strafbarer Handlungen des Jugendlichen, wegen derer er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden konnte und die Für-

sorgeerziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Jugendlichen erforderlich war; 3. wenn die Fürsorgeerziehung wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens der Minderjährigen notwendig war. Die neue Jugendgesetzgebung hat eine Vereinfachung gebracht. Außer in den Fällen der §§ 1666 und 1838 BGB. kann gemäß § 63 RJWG. Fürsorgeerziehung angeordnet werden, wenn diese zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist. Neben dieser „fürsorgerechtlichen“ Fürsorgeerziehung ist aber noch ein Rest der strafrechtlichen erhalten geblieben, da unter gewissen Voraussetzungen das Jugendgericht nach §§ 5 und 7 des Jugendgerichtsgesetzes selbst Fürsorgeerziehung verhängen kann. So ragt in die heutige Jugendgesetzgebung, sowohl im Jugendgerichtsgesetz wie im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, die Fürsorgeerziehung einer überkommenen Gesetzgebung noch hinein als eine besondere im einzelnen unter bestimmten Voraussetzungen und im bestimmten Verfahren anzuordnende Erziehungsmaßnahme neben allen anderen Fürsorgemaßnahmen für Jugendliche.

Der Sondercharakter der Fürsorgeerziehung wird noch dadurch verstärkt, daß nicht bloß andere Voraussetzungen und ein anderes Verfahren für ihre Anordnung maßgebend sind, sondern daß wenigstens in Preußen und in den meisten anderen deutschen Ländern ihre Durchführung und Finanzierung in anderen Händen liegt als bei den übrigen Maßnahmen der Ersatzerziehung. Die Kosten der Erziehung und Erwerbsbefähigung haben nach § 6 der Reichsgrundsätze bei Minderjährigen die Bezirksfürsorgeverbände zu tragen, nur für Fürsorgezöglinge zahlen in Preußen die Provinzen und in Preußen wie in den meisten übrigen Ländern der Staat einen erheblichen Anteil an den Kosten. Das örtliche Jugendamt ist Vollzugsbehörde aller Fürsorgemaßnahmen für Jugendliche, für die Fürsorgeerziehung ist in Preußen die Provinzialverwaltung Vollzugsorgan. Diese Zerreißen der Erziehungsmaßnahmen nach Voraussetzungen, Trägerschaft und Kostenregelung bedeutet m. E. eine schwere Schädigung der Jugendfürsorge, bedeutet zum mindesten eine Durchbrechung des großen Gedankens des RJWG., neben Familie und Schule in dem Jugendamt einen einheitlichen Träger der Kollektivverantwortlichkeit für die Jugend zu schaffen.

Das Jugendamt soll, wie gerade die Vorkämpfer des Jugendamtsgedankens, ich nenne Klumker und Hertz-Hamburg, mit Recht betonen, eine Erziehungsbehörde sein. Die Einheitlichkeit der Erziehungsarbeit wird zerrissen, wenn man aus ihr die Fürsorgeerziehung herausnimmt. Ein gefährdetes Kind wird jahrelang vom Jugendamt betreut; um es dem Einfluß der das Kind gefährdenden Umgebung zu entziehen, hält das Jugendamt Fürsorgeerziehung für notwendig. Mit deren Anordnung ist für die Erziehung des Kindes deren Vollzugsbehörde, also nicht mehr das Jugendamt, zu-

ständig. Aber auch umgekehrt kann die Zweiteilung unerwünschte Folgen zeitigen. Ein Fürsorgerzögling ist gemäß § 72 RJWG. endgültig oder vorbehaltlich aus der Fürsorgerziehung entlassen. Die Fürsorgerziehungsbehörde, die den Zögling ein Jahrzehnt betreut hat und genau kennt, ist nunmehr für seinen weiteren Schutz unzuständig. Falls es der Erziehungsberechtigte und das zuständige Jugendamt wollen, kann ihrem Fürsorgerorgan das Betreten des Hauses des Minderjährigen untersagt werden. Wird sich auch in den Fragen der Erziehung zwischen örtlichem Jugendamt und Fürsorgerziehungsbehörde meist ein Zusammenwirken erzielen lassen, so liegt in der Verschiedenartigkeit der Kostentragung für die Fürsorgerziehung und die anderen Erziehungsmaßnahmen eine in der Sache nicht begründete Ursache zahlreicher Fürsorgerziehungsverfahren. Die Ersatzerziehungsformen, die das Jugendamt unter Anwendung von § 1666 BGB. oder unter freiwilliger Mithilfe der Eltern anordnet, sind durchaus die gleichen, die innerhalb der Fürsorgerziehung zur Durchführung gelangen. In vielen Fällen wird das Jugendamt die Fürsorgerziehung nur deshalb wählen, weil bei dieser weder es noch sein Bezirksfürsorgerverband, sondern die Provinz oder der Staat die Kosten der Erziehung zu tragen hat. Der gewissenhafte Leiter des Jugendamts gerät in einen Pflichtenkonflikt, ob er um des Minderjährigen und seiner Familie willen von Fürsorgerziehung absehen und vielleicht recht kostspielige Erziehungsmaßnahmen, unter Umständen durch Zuhilfenahme des § 1666 BGB., selbst durchführen, oder ob er mit Rücksicht auf die Finanzen seiner Gemeinde oder seines Kreises die von anderen Stellen zu zahlende Fürsorgerziehung beantragen will. Wie diese Entscheidung bei der finanziellen Notlage der Gemeinden und unter dem Druck von deren Finanzbehörden vielfach ausfallen muß, kann nicht zweifelhaft sein. Vor zwei Jahren schon hat Genosse Landesrat Wingender auf die große Zahl von Fürsorgerziehungsfällen hingewiesen, in denen Fürsorgerziehung ausgesprochen wird, ohne daß von einem schuldhaften Verhalten der Jugendlichen gesprochen werden kann. Nur diese Verschiedenartigkeit der Kostentragung bildet hierzu die Ursache. In der Sache liegende Gründe sind hierfür nicht maßgebend. Denn innerhalb und außerhalb der Fürsorgerziehung können nach der heutigen Rechtslage die gleichen Fürsorger- und Erziehungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Ist aber Fürsorgerziehung als eine im Verfahren gesonderte, an bestimmte Voraussetzungen gebundene Sondermaßnahme der Jugendfürsorge aus sozialen oder erzieherischen Gründen nicht mehr erforderlich, weil ihr Zweck auch auf anderen Wegen gesetzlich erreicht werden kann, so müssen wir uns die Frage vorlegen, ob ihre Aufrechterhaltung zwar nicht notwendig aber auch nicht bedenklich ist. Die Fürsorgerziehung wird in der Volksmeinung ungünstig beurteilt. Wenn wir noch so sehr die Berechtigung dieser Meinung bestreiten, so leiden die Fürsorgerzöglinge dar-

unter. Sind sie als solche abgestempelt, so tragen sie für ihr ganzes Leben daran. Mag man diese Vorurteile mit Recht mit aller Energie bekämpfen, sie sind nur schwer oder gar nicht auszurotten. Welcher Segen für unsere Jugend, wenn ihr dieses Stigma genommen werden könnte. Denn nicht der Tatsache einer Anstaltsunterbringung oder der Erziehung in einer fremden Familie bildet das Hemmnis, sondern die gerichtlich verhängte Fürsorgeerziehung, die aktenmäßig festgelegt die Betroffenen mit der Kennzeichnung „früherer Fürsorgezögling“ das ganze Leben verfolgt. Gerade wir Sozialisten, die bei jeder antisozialen Tat und jedem asozialen Verhalten dem ursächlichen Anteil der gesellschaftlichen Verhältnisse und der sozialen Umwelt erhebliches Gewicht beilegen, und die wir aus Straf- und Fürsorgerecht den Vergeltungsgedanken verbannen wollen, müssen jede Fortbildung des Rechts begrüßen, durch den ein über den Zweck der Maßnahme hinausgehendes Leiden des Betroffenen vermieden wird. In dieser Richtung liegt es, wenn die Fürsorgeerziehung als Sondermaßnahme der Jugendfürsorge ausgeschaltet wird.

Es gilt, die Fürsorgeerziehung als eine solche Sondermaßnahme überflüssig zu machen. Zweierlei ist hierzu notwendig: 1. Die gleiche Trägerschaft der Fürsorgeerziehung und der anderen Maßnahmen der Ersatzerziehung herzustellen; 2. die Kostentragung bei allen Maßnahmen der Ersatzerziehung gleichartig zu gestalten. Ich verkenne nicht, daß einer einheitlichen Trägerschaft heute noch Bedenken entgegenstehen, weil eine große Zahl, insbesondere ländlicher Jugendämter, noch nicht so ausgestaltet ist oder über genügende Erfahrungen verfügt, um Vollzugsbehörde jeglicher Ersatzerziehung zu sein. Nur allmählich wird dieses Ziel erreicht werden können, dagegen ist es heute schon möglich und erwünscht, den großstädtischen und den übrigen geeigneten Jugendämtern den Vollzug der Fürsorgeerziehung als Auftragsangelegenheit zu übertragen. Im übrigen kann auch bei Uebertragung des Vollzugs an die Jugendämter die Verantwortlichkeit der größeren Kommunalverbände und Landesjugendämter für eine ausreichende Zahl in ihrer Art verschieden gestalteter Anstalten bestehen bleiben. Mit dem Vollzug im Einzelfall hat dies nichts zu tun. Zum zweiten ist es nötig, daß die Kostentragung für alle Maßnahmen der Ersatzerziehung gleichmäßig erfolgt, damit nicht Fürsorgeerziehung beantragt und ausgesprochen wird, weil sie für das Jugendamt die „billigere“ Methode darstellt. Ich kann an dieser Stelle nicht auf den altberühmten Streit des preußischen Oberverwaltungsgerichts, des Kammergerichts und des Bundesamts für das Heimatwesen über die Auslegung der Kostenpflicht im Herrschaftsbereich des alten Unterstützungswohnsitzgesetzes eingehen, im RJWG. hat der Reichstag die „Inanspruchnahme öffentlicher Mittel“ als Voraussetzung der Fürsorgeerziehung in den Fällen der §§ 1666, 1838 BGB. gestrichen, um die Fürsorgeerziehung nicht zum negativen Privileg vermögensloser Kinder werden zu lassen. Die andere

Fassung des Gesetzestextes tut es freilich allein nicht, wenn nicht auch die finanziellen Voraussetzungen und Folgen geändert werden. Soll Ersatz-erziehung bei vermögenslosen Kindern oder Kindern armer Eltern nicht wegen dieser Armut in der Form der Fürsorgeerziehung erfolgen, d. h. in anderer als bei solchen Kindern, bei denen der öffentlichen Jugendfürsorge keine Kosten erwachsen, so ist nötig, den Jugendämtern das finanzielle Interesse an der Fürsorgeerziehung zu nehmen.

Das neue sächsische Wohlfahrtspflegegesetz hat hinsichtlich des Vollzugs und der Kostentragung die Vereinheitlichung gebracht. Die Zahl der Fürsorgeerziehungsfälle ist nicht unerheblich zurückgegangen, ohne daß etwa die Maßnahmen fürsorgerischer Ersatz-erziehung selbst abgenommen hätten. Sie wird noch weiter sinken, wenn bei längerer Durchführung des Gesetzes den Jugendämtern erst stärker in das Bewußtsein gekommen sein wird, daß es gar keiner Fürsorgeerziehung bedarf, um die von ihnen als nötig erachteten Maßnahmen behördlicher Ersatz-erziehung durchzuführen.

Auf der Tagung des Allgemeinen deutschen Fürsorgeerziehungstages in Hildesheim hat Klumker bedauert, daß Zusammenfassung und Anpassung des neuen Jugendwohlfahrtsrechts an den Jugendamtsgedanken nicht genügend durchdacht seien. Die Uebernahme der Fürsorgeerziehung in das neue Recht nach alten Formen ist ein solcher Mangel. Hier die gesetzlichen und verwaltungstechnischen Folgerungen zu ziehen, bedeutet Dienst an der Jugend. Mögen die ewig Gestrigen vor „neuen Experimenten“ warnen und an den „altbewährten Methoden“ nicht rütteln lassen, wir wollen folgerichtig den Weg weiter schreiten, in dessen Richtung uns die Schaffung der Jugendämter gewiesen hat. Diese sollen die Träger einheitlicher und umfassender Jugendhilfe sein, in deren Wirken eine aus früherer Zeit überkommene Sondermaßnahmen der Ersatz-erziehung mit ihren aus der Entstehung verständlichen infamierenden Folgen für die Betroffenen keine Berechtigung besitzt.

Die sozialistische Fürsorgerin.

I.

Gegen die Isolierung der Wohlfahrtspflege.

Von Paula Kurgaß.

Die Bedeutung der Fürsorge für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft unterliegt im bürgerlichen und sozialistischen Lager so verschiedener Beurteilung, daß ein gegenseitiges Verständnis, ohne das Menschen entgegengesetzter Richtungen an einer gemeinsamen Aufgabe nicht arbeiten können, nur dann zu erwarten ist, wenn die einen sich mit den Grundauffassungen und Gedankengängen der anderen auseinandersetzen. Aufgabe der

Genossinnen ist es, in Auseinandersetzungen mit Vertreterinnen der bürgerlichen Fürsorge, diese aus bloßem Verständnis für sozialistische Ideen schließlich möglichst zum Einverständnis zu führen, sei es vorerst nur von Fall zu Fall.

Diejenigen Genossinnen, die aus bürgerlichen Kreisen stammend, sich selbst erst aus den Ideologien des Bürgertums zu sozialistischen Anschauungen durchgerungen haben, wissen genügend, welche Begriffe und Methoden sie in der Fürsorgetätigkeit von bürgerlichen Berufsgenossinnen zu erwarten haben. Um so überraschter und verständnisloser stehen jedoch oft selbst modern und vorurteilslos sich dünkende bürgerliche Fürsorgefrauen sozialistischen Auffassungen gegenüber. Wie überall, so auch hier hält der „bürgerliche Verstand sich für den menschlichen Normalverstand schlechthin.“ Und die bürgerlichen, meist kritiklos übernommenen Begriffe von Ordnung und Verwahrlosung, Schuld und Sühne, Moral und Unmoral, bilden mehr oder weniger unbewußt den Maßstab, an dem proletarische Lebensverhältnisse gemessen und gewogen und natürlich unzureichend befunden werden. Die meisten unserer bürgerlichen Kolleginnen stammen aus dem Mittelstand, der in „geordneten Verhältnissen“ lebt und mit den auf seine Behaglichkeit zugeschnittenen Gesetzen sich durchaus in Einklang befindet. Der Gedanke, daß diese Gesetze zur Klassenherrschaft über das Proletariat werden, dessen besondere Verhältnisse und zahlenmäßiges Uebergewicht darin keine Berücksichtigung finden, hat die Durchschnittsfürsorgerin gewöhnlich nie beunruhigt. Die Unmöglichkeit, Ideale aufzustellen, für deren annähernde Erreichbarkeit in einer kapitalistisch organisierten und deshalb zu Klassengegensätzen und zur Zerrissenheit verdammten Gesellschaft fast jede Voraussetzung fehlt, müßte einer denkenden Fürsorgerin aus ihrer Praxis aufgehen, wenn sie geübt wäre, im Einzelfall einen Vertreter der ganzen Klasse zu sehen, aus der Not und den Kämpfen und Niederlagen des Individuums, die Lage der Masse zu erkennen, aus der sich ihr nur einzelne, nur beinahe zufällig in Erscheinung tretende Ausschnitte lösen. Zur individuellen Behandlung, auf die auch keine Genossin verzichten wird, gehört das Wissen um die kausalen Zusammenhänge, als deren Ergebnis ein einzelner Notfall begriffen werden will. Ueber Familie und Umgang, Nachbarschaft und Arbeitsstelle des Fürsorgebedürftigen geht es aber dabei meistens nicht hinaus. Es ist an der Genossin, immer wieder Verständnis und Erkenntnis dafür zu wecken, daß alle fürsorgerischen Mühen, mögen sie im Einzelfalle auch Früchte zeitigen, für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft völlig vergeudet sind, wenn an der Gesamtlage des Proletariats alles beim alten bleibt, und daß Fürsorge nur dann gesellschaftsumbildend wirken kann, wenn sie in lebendigem Zusammen-

hang bleibt mit der großen Freiheitsbewegung der Proletarier. Wir glauben unseren bürgerlichen Kolleginnen ihr ehrliches Ueberzeugtsein, wenn sie sich um die Parole scharen, daß die Fürsorgerin in ihrer Arbeit Volksgemeinschaft verwirklichen helfe, aber es dünkt uns ein Jammer um die Kräfte und den Eifer, die an dieser Illusion verschwendet werden. Versöhnung von Klassengegensätzen, die nicht auf die Beseitigung von Klassen überhaupt und auf die Gründung einer einheitlichen organisierten solidarischen Gesellschaft hinausläuft, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. Bei näherer Besichtigung stellt sich der vermeintliche Erfolg dieses Beginnens gewöhnlich als versöhnliches Vermitteln von Fall zu Fall heraus und man ist bei diesen Einzelresultaten auch durchaus zufriedengestellt. Versöhnung im Sinne einer Beschwichtigung berechtigter Kritiken, Ueberbrückung bzw. Verschleierung von gegenwärtig noch unheilbaren Gegensätzen zwischen menschlichen Bedürfnissen und einer in erster Linie auf Verteidigung des Besitzes eingestellten Gesellschaftsordnung ist nicht unsere mit der Fürsorge zu verbindende Aufgabe, sondern eher das Gegenteil. Was sich an Mißständen ergibt aus der Sinnlosigkeit und den Widersprüchen unserer jetzigen unsolidarischen Gesellschaft, soll nicht beschönigt, verschleiert und eingelullt werden. Nicht darum ist die amtliche Fürsorgerin Funktionär der menschlichen Gesellschaft, daß sie schlechthin deren Unzulänglichkeiten in Gesetz und Wirtschaftsordnung verteidigt und mundgerecht macht. Daß viele bürgerliche Fürsorgerinnen sich dazu verpflichtet fühlen, soll uns nicht irremachen, in den hilfsbedürftigen Vertretern einer großen, zukunftgestaltenden Masse von Proletariern, die sich an uns wenden, mündige Staatsbürger und Bürgerinnen oder solche, die es werden wollen, zu sehen. Diese zur Selbsterkenntnis ihrer Klassenlage zu führen, ihnen über die augenblickliche, vorübergehende Hilfe der Fürsorge hinaus, die großen Bewegungen der klassenbewußten Selbsthilfe zu weisen, heißt für uns erziehen, die Schwachen stärken und heben. Bevormundung durch falschverstandenen Hilfseifer zu gewähren bei Erledigung von Angelegenheiten, die der Hilfsbedürftige für die Zukunft ja doch selbst zu regeln unbedingt lernen muß, soll nicht unsere Sache sein. Sie mag sich in den Akten als fürsorgerische Betreuung gut ausnehmen, am Menschen bewirkt sie das Gegenteil.

Unser Ziel, das nicht bei dem einzelnen aufhört, sondern die Klasse heben will, die Hilfsbedürftige zu uns entsendet, ist weitergesteckt und eindeutiger als das bürgerlicher Wohlfahrtspflege. Die Bedeutung, die die Fürsorge als solche dabei spielt, ist in unseren Augen bescheidener als in der Meinung unserer bürgerlichen Berufsgenossinnen, die mit Fürsorge allein und von der Fürsorge, anstatt von der menschlichen Gesellschaft ausgehend, die Schäden dieser Gesellschaft heilen wollen. Wo Genossinnen daher Einfluß haben auf die Gestaltung der Lehrpläne sozialer Frauen-

schulen, sollten sie daraufhin wirken, daß diese unselbige Einseitigkeit der Fürsorgerinnen, die schon bei ihrer Ausbildung entwickelt wird, im jungen Nachwuchs von vornherein sich nicht derartig mehr entfalten kann. Dazu bedürfte es einer gründlicheren Einführung in biologische und soziologische Theorien, damit die Studentin schon lernt, eine sich wandelnde und entwickelnde Gesellschaft in ihrer wirtschaftlichen Bedingtheit zu erkennen. In der gesamten bürgerlichen Fürsorge, von den Ausbildungsstätten bis zu ihren Fachzeitschriften, Tagungen, Konferenzen und Ausstellungen (siehe Gesolei), finden wir ein Uebersehen, Hinweggleiten und Ablenken von der einzigen Frage, um die es sich handeln kann, auf deren Beantwortung letzten Endes alles hinielen müßte, die Frage nach dem warum des Elends, die Frage nach den Zusammenhängen, die Frage nach den Mitteln zur Umgestaltung und Höherentwicklung der menschlichen Gesellschaft. Wenn wir uns als Fürsorgerinnen schlechthin damit begnügen wollen, einem gesellschaftlichen Mißstand prompt eine erhöhte Fürsorgetätigkeit entgegenzusetzen, so könnte natürlich auf diese Weise bis in die Unendlichkeit weiter gewurstelt werden. Aber diese Frage, auf die es ankommt, ist eben eine politische Frage, und da der Deutsche sich gern regieren läßt und die Politik unter Umständen gefährlich ist, beschäftigt die Durchschnittsfürsorgerin sich mit dem Zusammenhang dieser beiden Gebiete nicht. Ein derartig auf — sagen wir erweiterten Familienkreis eingestelltes Arbeiten, das „in seinem kleinen Kreis seinen Segen hat,“ ist privates Arbeiten. Das mag die private Wohlfahrtspflege sich noch leisten — von einer amtlichen Fürsorgerin in einem öffentlichen Amt müßte Verständnis und tätige Teilnahme für gesellschaftliche Zusammenhänge über den jetzt so engen Begriff Fürsorge hinaus erwartet, verlangt werden. Nur bei dieser Einseitigkeit und Abgrenzung ihrer Uebersicht auf einen kleinen Ausschnitt der menschlichen Gesellschaft ist die Isolierung, die die Fürsorge anderen Bestrebungen gegenüber bewahrt, vor allem da, wo sie von Frauen ausgeübt wird, erklärlich. Daß von den großen Bewegungen der proletarischen Selbsthilfe, von den Gewerkschaften, den Jugendbünden, Bildungseinrichtungen und Sportvereinen heute schon jene Fürsorge an der Masse eingeleitet ist, die eben deshalb so viel wesentlicher ist, weil sie wirklich der Massennot, mit der wir es zu tun haben, Rechnung trägt, ohne daß ständige lebendige Fühlung zwischen diesen Organisationen und der behördlichen Fürsorge besteht, liegt nur zum Teil an der Isoliertheit unserer Behörden überhaupt, zum ebenso großen Teil an der Auffassung der Fürsorgerin: dies sei gänzlich zweierlei. Es wird auf diese Weise viel Arbeitskraft, viel Idealismus vergeudet, der einer anderen größeren Sache wert wäre! Zeigt ihnen diese große Sache!

II.

Die Mitarbeit der Fürsorgerin bei der Arbeiterwohlfahrt.

Von Martha Schipper, Fürsorgerin, Köln.

Die Aufgabe erhält lebendig.
Lagarde.

Nach der Durchführung des Artikels 66 des RJWG. „hat das Jugendamt die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinander-greifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken“, und nach Artikel 5 Absatz 4 der Fürsorgepflichtverordnung „sollen die Fürsorgestellen für ihren Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege und zugleich Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege sein; sie sollen darauf hinwirken, daß öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sich zweckmäßig ergänzen und in Formen zusammenarbeiten, die der Selbständigkeit beider gerecht werden,“ — so daß sich bereits ein großer Teil der Fürsorgearbeit in Arbeitsgemeinschaften zwischen öffentlicher und privater Fürsorge abspielt. Da Gesetze meist nur die Bestimmung und Festlegung von Dingen sind, die vorher in der Gesellschaft frei geworden und gewachsen sind, muß die Arbeiterwohlfahrt, das, was sie will, erst in freier Form dem Staate vormachen und dabei in einen Wettbewerb mit den anderen Richtungen der privaten Fürsorge eintreten. (Dr. Heimerich.) Sie nimmt deshalb an der Zusammenarbeit mit der kommunalen Wohlfahrtspflege teil und sucht die unmittelbar geleistete Fürsorgearbeit nach ihren Anschauungen zu gestalten. Sie bekundet durch die Pflege und den immer weiteren Ausbau der ideellen Fürsorge, unterstützt durch die Gemeinschaftshilfe, daß auch sie an einem ewigen Werk arbeitet, „nämlich die Menschheit in der Person eines jeden Menschen zu bauen und zu erhalten.“ (Natorp.)

Die freiwilligen Helfer sind das Rückgrat ihrer Organisation, sie geben der Fürsorgearbeit Leben und Inhalt. Durch intensive Schulung werden sie mit den Fürsorgegesetzen und den Grundzügen der heutigen Wohlfahrtspflege vertraut gemacht, so daß sie nicht nur mit dem sozialen Empfinden und dem Willen zu helfen an die Arbeit gehen, sondern in der Lage sind, vorbeugende Fürsorge zu betreiben.

Die gegenseitige Ergänzung kommunaler und privater Wohlfahrtspflege darf sich nicht auf die Arbeitsausschüsse der Jugendämter usw., in denen Sachverständige und Fachgelehrte sitzen, beschränken, sondern muß sich auch in der ergänzenden Arbeit zwischen der kommunalen Fürsorgerin und dem freiwilligen Helfer, gleich welcher Organisation er angehört, auswirken. Leider findet da der ehrenamtliche Helfer nicht immer die notwendige Unter-

stützung bei der Fürsorgerin, die er erwartet. Keineswegs darf das harmonische Zusammenarbeiten mit Helfern anders eingestellter Organisationen unterbunden werden. Man sollte von jeder ziel-sicher arbeitenden Fürsorgerin aber verlangen können, daß sie in engster Fühlungnahme mit den Helfern der Organisation steht — was leider nicht immer der Fall ist —, deren Weltanschauung der ihren entspricht. Sie muß sich ihre Arbeit zu einer lebendigen gestalten; das wird sie um so eher durch Zusammen- und Mit-arbeit in ihrer Organisation können, da hier die Wohlfahrts-probleme von neuen Gesichtspunkten betrachtet und dadurch die Mitarbeiter vor neue Aufgaben gestellt werden.

Worin kann ihre Mitarbeit in der Arbeiterwohlfahrt bestehen?

a) Aeußerlich: Durch Uebernahme von Ehrenämtern, Ver-richtung von Kleinarbeit, Anfertigung von Ermittlungen usw.

b) Innerlich: Durch ihre tatkräftige Mithilfe am Aus- und Aufbau der Organisation.

Sollte nicht beispielsweise die sozialistische Fürsorgerin durch ihre Organisation bewirken, daß sie in ihrem Fürsorgebezirk das Amt einer Wohlfahrtspflegerin ausüben kann? In vielen Bezirkssitzungen der Wohlfahrtspflege wird noch von sehr eng-stirnigen Gesichtspunkten diktiert. Leider gibt es unter der Schar der ehrenamtlichen Wohlfahrtspfleger auch heute noch eine An-zahl Personen, die nichts von dem gesunden Geist verspüren, der durch die moderne Wohlfahrtspflege geht. Ihre Arbeit ist dann nicht individuell pflegerisch-fürsorgerisch, sondern immer noch Wohltun aus Gnade und Barmherzigkeit. Um Einfluß in den Zusammen-künften der Pfleger zu gewinnen, muß die sozialistische Für-sorgerin danach streben, auch ehrenamtliche Pflegerin des Wohl-fahrtsamtes zu werden und sich bewußt in die Fürsorgearbeit hin-einstellen*).

Ferner sollte sie sich als Waisenpflegerin betätigen. Die Waisenpflege ist keine konfessionelle Angelegenheit, sondern ein Zusammenarbeiten von Menschen der verschiedenen Welt-anschauungen mit dem Ziel, das leibliche, geistige und sittliche Wohl ihrer Schützlinge zu fördern. Eng verbunden mit diesem Gebiet ist die Mitarbeit im Vormundschaftswesen, sowie die Uebernahme von Pflugschaften und die Ausübung von Schutzaufsichten über verwahrloste Jugendliche. Eine ganz besondere Befähigung und vor allem psychische Einstellung verlangt die Mitwirkung in der

*) Wir können die hier und in den folgenden Sätzen geäußerte Auf-fassung, der wir, da wir dem Aufsatz sonst beipflichten, gern Platz geben, daß die Fürsorgerin auch ehrenamtlich Arbeit in der behörd-lichen Wohlfahrtspflege leisten soll, nicht teilen. Der Sinn der ehren-amtlichen Arbeit als einer freiwilligen staatsbürgerlichen Leistung wird dadurch verschoben. Außerdem bedarf die Fürsorgerin in ihrer Freizeit dringend zu ihrer Erholung einer andersgearteten Betätigung.

Die Red.

Jugendgerichtshilfe und in der Gefängnisfürsorge. Wie wichtig sind die Vorermittlungen, die es dem Helfer möglich machen, die Ursachen kennenzulernen, die zur Straftat führten, wie wertvoll für den straffälligen Jugendlichen die Hilfe des Beistandes an Gerichtsstelle. Damit verwandt erschließt sich als weiteres Tätigkeitsfeld der Fürsorgerin die Ausübung der Funktion als Schöffe und Geschworene. Besonders als Jugendschöffe dürfte sie nie ihre Mitarbeit versagen. Die Fürsorgerin sollte für die Uebernahme eines der angeführten Ehrenämter und den damit verbundenen Arbeiten stets die Zeit aufbringen können, da sie durch ihr Mithelfen nicht nur in eine engere Verbindung mit ihrer Organisation und den darin tätigen Helfern und Helferinnen kommt, sondern durch die selbständige individuelle Bearbeitung der Fälle, ihren Gesichtskreis bedeutend erweitert.

Reiche Sachkenntnis und Erfahrung ist aber auch für sie notwendig, wenn sie den Aus- und Aufbau der Organisation mitgestalten will.

Als eine der für sie hier wichtigsten Aufgaben erscheint mir erstens die Zusammenfassung der bereits tätigen und neu herangezogenen Kräfte, und zweitens die systematische Schulung der in der Fürsorgearbeit stehenden Helfer und Helferinnen. Es ist bereits angeführt, daß in der heutigen Zeit schwerer wirtschaftlicher Verhältnisse und der noch immer fließenden Wohlfahrtsgesetzgebung der Helfer über ein Maß von Kenntnissen verfügen muß, das sich nicht allein durch die praktische Arbeit gewinnen läßt, sondern durch theoretische Schulung erworben werden muß.

Weiter wird die Fürsorgerin wertvolle Anregungen geben und Mitarbeit in einer Anzahl von Fachausschüssen der Arbeiterwohlfahrt leisten können, die ihrer Interessensphäre entsprechen. Zum Beispiel Ausschuß für Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrt, Jugendpflege usw. Besonders dankbar wird man für neue fortschrittliche Anregungen sein, die sich ohne großen Kostenaufwand verwirklichen lassen.

Nicht zuletzt wird es ihre Aufgabe sein, durch Verbindung mit der Arbeiterjugend, den Jungsozialisten, den Kinderfreunden usw. für sozialistischen Nachwuchs zu werben. Sie wird unter den jungen, aus der Arbeiterklasse hochstrebenden Elementen, eine Anzahl Menschenkinder finden, die sich zur sozialen Arbeit berufen fühlen. Für diese darf die Ausbildung nicht illusorisch sein, weil die Eltern bei dem schweren Lebenskampf nicht auf den Verdienst des Kindes verzichten können. Der Ortsausschuß wird in Verbindung mit dem Hauptausschuß Mittel und Wege finden, qualifizierten Kräften das Studium trotz aller Schwierigkeiten zu ermöglichen.

Die sozialistischen Fürsorgerinnen aber sollten durch einen Zusammenschluß (angeregt und besprochen auf dem Pfingsttreffen

der sozialistischen Fürsorgerinnen 1926 in Hohnstein) den neuen noch in die Berufsarbeit hineinwachsenden Menschenkindern Gelegenheit des Gedankenaustausches geben und das Zusammengehörigkeitsgefühl wecken und pflegen.

Mögen die gegebenen Anregungen den sozialistischen Fürsorgerinnen zeigen, daß eine Fülle von Aufgaben und Arbeit ihrer in den Ortsausschüssen harret. „Die Aufgabe erhält lebendig“, sei denen gesagt, die bisher noch nicht den Weg zur Mitarbeit gefunden haben. Letzten Endes ist die gesamte Wohlfahrtspflege einem immerwährenden Wandel unterworfen. Wer sie betreiben will, muß sich weiterbilden, um Schritt halten zu können, damit die praktische Arbeit nicht steril wird und die Fühlung mit der Theorie verliert.

Das Kreiswohlfahrtsamt.

Von Eberhard Giese.

Man hat das Wohlfahrtsamt, ähnlich wie die Feuerwehr, „ein Mädchen für alles“ genannt. Wir wollen uns heute einmal ein solches Mädchen für alles vorstellen lassen, und zwar eins, das halb Stadt- halb Landmädchen ist, also in die Fachsprache übersetzt, ein „Kreiswohlfahrtsamt“.

Die Wohlfahrtsämter, die wir da und dort in der Kleinstadt oder in Landkreisen finden, sind im allgemeinen aufgebaut auf der Grundlage der sogenannten „Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene“. Sie bildeten seit dem Kriege das Rückgrat der modernen Wohlfahrtspflege, stellten die Verwaltungen vor neue bis dahin ungekannnte Aufgaben: die Fürsorge für die Kriegsoffer im weitesten Sinne. Diese Kriegsfürsorge erforderte eine Umstellung der Gesinnung. Sie hatte ja nicht nur — wie die Armenpflege alten Stils — für einzelne Arme, die ihre Armut vermeintlich selbst verschuldet haben, zu sorgen, sondern für neue an ihrer Notlage völlig schuldlose Bevölkerungsmassen. Der Einzelnot von früher, die noch schlecht und recht mit den Einzelmitteln der Wohltätigkeit, mit dem Ertrage milder Stiftungen usw. zu bekämpfen war, trat entgegen: Massennot. Ihr war nur mit Massenmitteln zu begegnen. So wurde der Kampf gegen diese Massennotstände zwingend zu einer Aufgabe der Allgemeinheit, des Staats. Noch ein anderer wesentlicher Unterschied gegen früher ergab sich. Hatte es die alte Armenpflege im wesentlichen mit alten oder kranken Menschen zu tun, so sah sich die Kreiswohlfahrtspflege vor die Aufgabe gestellt, in hohem Maße auch für Kinder (die Kriegerwaisen), für Witwen in den besten Lebensjahren und für die Kriegsbeschädigten und Kriegsversehrten zu sorgen. Almosen allein also konnten nicht mehr helfen, es mußte weiter gedacht, volkswirtschaftlich sinnvoller gehandelt werden. Damit wurde die Kriegs- und die Nachkriegswohlfahrtspflege zugleich zum Schrittmacher der Jugendfürsorge. Sie hatte

nicht allein unter dem polizeilichen Gesichtspunkt der Abwehr eines staatsgefährlichen Zustandes (als solcher galt ja die Armut) zu handeln; sondern wie von selbst mußte sie den Gedanken der Vorbeugung und der Erziehung einschalten, wollte sie wirtschaftlich verständig arbeiten.

Vor diesem Hintergrund wandelten sich in den letzten Kriegsjahren und nach der Umwälzung die großstädtischen Armenverwaltungen in Wohlfahrtsämter, und auf dieser Grundlage erwuchsen in den Jahren 1919 und 1920 die meisten kleineren Ämter in den Kreisen und Kleinstädten.

Bei dem Aufbau der mittleren und kleineren Ämter ist vielfach das Buch von Dr. L. Richter „Kreiswohlfahrtsamt und ländliche Wohlfahrtspflege“ C. Heymann 1919, der seine ersten Erfahrungen bei der Organisation des Kreiswohlfahrtsamtes Landeshut in Schlesien, einer mittleren Gebirgs- und Industriestadt, sammelte, maßgebend gewesen.

Danach wurden im allgemeinen in jedem Wohlfahrtsamte drei Abteilungen gebildet: I die Abteilung für wirtschaftliche Fürsorge, II die Abteilung für Gesundheitsfürsorge und III die Abteilung für Jugendfürsorge und Volksbildung.

Der ersten Abteilung, der meist ein Volkswirt oder Verwaltungsbeamter vorstand, wurden im wesentlichen die Unterstützungsangelegenheiten zugewiesen, also die Kriegsverletzten- und Hinterbliebenen-Fürsorge, die Flüchtlingsfürsorge, später die Sozial- und Kleinrentnerfürsorge und zuletzt das Vorzugsrentenverfahren, soweit es den Wohlfahrtsverbänden (Bezirksfürsorgeverbänden) oblag. Arbeitsnachweis und Berufsamt gehörten im Anfang vielfach in diese Abteilung, wurden aber später im allgemeinen abgetrennt.

Die zweite Abteilung, häufig geleitet vom Kreis- oder Kommunalarzt, war der Mittelpunkt aller Gesundheitsmaßnahmen, der Tuberkulosen- und Geschlechtskrankenfürsorge, Mütterberatung usw. und damit die eigentliche Domäne der Kreis- oder der Stadtfürsorgerin.

Die dritte Abteilung bereitete alles vor, was das Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz später als Aufgaben brachte, und nahm schließlich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Jugendamt und die Amtsvormundschaft auf. Ihr stand vor ein Schulmann oder ein Fachbeamter.

In kleineren Verhältnissen bearbeitete der leitende Fachbeamte des Wohlfahrtsamtes meist alle drei Gebiete, ein Vorzug und eine Gefahr.

Natürlich waren die Aufgaben der modernen Wohlfahrtspflege nicht immer allein in einer Abteilung zu leisten, die Gebiete überschritten sich vielfach. In komplizierteren Verhältnissen führte die an sich notwendige Organisation oft zu den schon erwähnten Zuständigkeitskonflikten, die einen geradezu erschütternden Wandertrieb der Armen hochzuchteten. Dabei mag die Tatsache,

daß die Not der Zeit den neuen Aemtern oft über Nacht neue Aufgaben übertrug, deren Ausmaß im Anfang schwer zu übersehen war, als Entschuldigung dienen.

Wie kann nun das Kreiswohlfahrtsamt, inmitten einer kleinen Stadt, umgeben von dem weiten mehr oder weniger ländlich gestalteten Kreise, der reine Bauerndörfer, große Dominien und Fabrikdörfer zeigt, wie kann ein solches Amt seine ihm durch die Fürsorgepflichtverordnung zugewiesenen Aufgaben lösen?

Wir kennen diese Aufgaben zur Genuge, sie sind gekennzeichnet durch die oben unter den drei Abteilungen kurz genannten Sachgebiete und grundlegend dargestellt in der Abhandlung von Magistratssyndikus Dr. Kantorowicz, Kiel, Heft 2, S. 40 dieser Zeitschrift. Wie ist es möglich, daß ein solches Amt wie ein getreuer Hausvater oder wie eine besorgte Mutter seine Arme über alles breitet, was Not leidet, und wie kann es diese Not im letzten, versteckten Winkel seines Kreises überhaupt erreichen?

Mir erzählte einmal vor Jahren ein tapferer unermüdlicher Volksfreund, daß er schon mancher Frau das Leben gerettet hätte dadurch, daß es ihm nach vielen Mühen endlich gelungen war, einen Telephonanschluß in sein abgelegenes Dorf zu bekommen. Diese Errungenschaft kennzeichnet — glaube ich — besser als manches andere die Situation der Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande, beleuchtet mit einem Wort Schwierigkeiten, von denen sich ein Großstädter kaum etwas träumen läßt. Das Telephon ermöglichte endlich, daß in Notfällen, z. B. bei schweren Geburten, rasch ein Arzt herbeigerufen werden konnte, der früher nur nach Stunden, vielleicht erst nach einem halben oder einem ganzen Tage und oft nur mit großen Umständen und Kosten zu erreichen war.

Die großen Entfernungen also, die schlechten Verbindungen, die Tatsache, daß das Amt nur von den Einwohnern der Kreisstadt und ihrer nächsten Umgebung leicht erreichbar ist, zwingen dazu, einen wesentlichen Teil seiner Fürsorge nach außen zu verlegen. Wäre das Amt auch noch so stark davon überzeugt, daß es die meisten Pflichten aus den neuen Wohlfahrtsgesetzen am besten selbst mit den eigenen Hilfsmitteln erfüllte, es wird doch — man denke nur an den Winter — einen bedeutenden Teil seiner Arbeit den einzelnen Gemeinden überlassen, die Arbeit also dezentralisieren müssen. Man hat unter dem Zwange dieser Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden Fürsorgeausschüsse geschaffen. Die früheren, jetzt nicht mehr bestehenden Vorstände der Ortsarmenverbände (in den Städten die Armendeputationen) haben gemeinhin das Rückgrat dieser neuen Fürsorgeausschüsse gebildet und sind durch Zuwahl geeigneter Vertreter der Hilfsbedürftigen und durch „in der Wohlfahrtspflege erfahrene Männer und Frauen“ erweitert worden. Diese Fürsorgeausschüsse wirken nun unter der Direktive und Verantwortung des den ganzen Kreis umfassenden Bezirksfürsorgeverbandes,

Während die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, die Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, die Arbeitsbeschaffung für Schwerbeschädigte, ja auch die gesamte Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige und die Wochenfürsorge noch von der Kreisinstanz (dem Kreiswohlfahrtsamt als Verwaltungsstelle des Bezirksfürsorgeverbandes) organisiert und einheitlich nach festen Richtlinien durchgeführt werden konnte, wurde die sogenannte Armenfürsorge fast allgemein diesen örtlichen Stellen — Unterausschüssen — zur selbständigen Bearbeitung übertragen.

Aber auch für die erstgenannten, zentral vom Kreise aus bearbeiteten Gebiete werden die örtlichen Fürsorgeausschüsse ständig zur Begutachtung herangezogen. Sie haben sich über den einzelnen Fall, dem sie viel näher stehen, zu äußern und Vorschläge zu machen. Der Fürsorgeverband entscheidet dann. Man kann sich denken, daß diese Mitwirkung der örtlichen Fürsorgeausschüsse, die notwendig und nicht zu umgehen ist, nicht immer in dem Geiste moderner, vorausschauender Wohlfahrtspflege geschieht. Die zu große Nähe, Verwandtschaft, persönliche Freundschaften und Feindschaften und Mangel an Voraussicht bestimmen oft die Entschlüsse. Dabei darf nicht verkannt werden, daß natürlich auch viel Sorgsamkeit und guter Wille, wirklich zu helfen, anzutreffen sind. Das Kreiswohlfahrtsamt wird nach seiner Kenntnis der Persönlichkeiten die Beschlüsse der Fürsorgeausschüsse gerecht zu werten haben, um die erstrebte Einheitlichkeit in die Fürsorge zu bringen. Dann gilt es oft, Verstimmungen der örtlichen ehrenamtlichen Mitarbeiter zu beseitigen und ihnen in umständlichen Verhandlungen die Motive, womöglich die größere Wirtschaftlichkeit der Entscheidungen der Kreisstelle darzulegen. Oft wird das Kreiswohlfahrtsamt aus solchen Verhandlungen selbst wichtige Erkenntnisse schöpfen und Einblicke gewinnen.

Wie die reine Armenfürsorge, hat das Kreiswohlfahrtsamt alle am Orte zu leistende Hilfe mit örtlichen Kräften durchzuführen, also z. B. die gesamte örtliche Erholungsfürsorge für Kinder (Solbäder, Kinderspeisungen, Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige usw.). Das Amt wird hier nur anregen, einige Mittel bereitstellen, Vertrauensleute und Helfer gewinnen, Widerstände beseitigen können, im übrigen aber den örtlichen Stellen die Ausführung im einzelnen überlassen müssen. Denn es kann eben nicht überall sein. Es wird auch das berechtigte Streben der Gemeinden und privaten Organisationen nach Selbstverwaltung und Selbstverantwortung taktvoll achten und fördern müssen.

Auch die dem Amte als Fachkräfte zur Verfügung stehende Kreisfürsorgerin und die Bezirksfürsorgerinnen können immer nur Teilaufgaben allein lösen. Sie halten Mütterberatungsstunden ab, übernehmen den Säuglingspflegeunterricht in den Schulen und Vereinen, helfen in der Tuberkulosenfürsorge und müssen jederzeit bereit sein zu Einzelermittlungen in Not und Krankheits-

fällen, in der Jugendfürsorge, bei der Prüfung der Pflegestellen, als Helferinnen des Jugendamts und des Amtsvormundes usw.

So zeigt die ländliche Wohlfahrtsarbeit ein ständiges Neben- und Ineinander von zentral und örtlich geregelter Hilfe, von Innen- und Außenarbeit. Nicht so häufig wie dem städtischen ist es dem ländlichen Wohlfahrtsbeamten möglich, seine Klienten einfach ins Amt zu bestellen. Er muß oft große Umwege wählen, um die notwendigen „Unterlagen“ für seine Hilfsmaßnahmen zu erlangen.

Besonders schwierig werden die Verhältnisse dort, wo ländliche und rein industrielle, also mehr städtische Bezirke, hart aneinander liegen. In großen Industriegemeinden, wo in Krisenzeiten ganz besondere Anforderungen an die Wohlfahrtsämter gestellt werden, werden die örtlichen Stellen viel großzügiger ausgestaltet und mit weiteren Vollmachten ausgestattet sein müssen, als in weiträumigen ländlichen Gebieten, wo die Nachbarschaftshilfe und die Hilfe durch Arbeit ganz anders wirksam werden können. In solchen Industriedörfern werden die Fürsorgeausschüsse selbst wieder Wohlfahrtsämter im Kleinen sein und, wenn auch unter der Verantwortung des Bezirksfürsorgeverbandes, so doch mit weitgehender Selbständigkeit die meisten Fürsorgeaufgaben durchführen müssen.

So mischen sich dann wieder im Kreiswohlfahrtsamt städtische und ländliche Fürsorgearbeit (sofern sie ihrer Natur nach überhaupt verschiedenartig sind) und erzeugen das bunteste Vielerlei. Jedes Schema wird durchbrochen, und wenn je, so muß es hier heißen: zwar einheitliche Gesichtspunkte und grundlegende Gedanken, wie sie die Reichsfürsorgepflichtverordnung bringt, gelten lassen, im übrigen aber stets der Eigenart des einzelnen Falles gerecht zu werden.

U M S C H A U

Abänderungen der Erwerbslosenfürsorge.

Von Louise Schroeder.

Das Erwerbslosenproblem nimmt nicht nur in der sozialpolitischen Reichsgesetzgebung, sondern auch in der Ausübung der Wohlfahrtspflege in Ländern, Kreisen und Gemeinden einen immer größeren Raum ein. Darüber hinaus ist es Gegenstand ernstester Sorge in den weitesten Volksschichten geworden. Seitdem wir die Erwerbslosen nicht mehr nach Tausenden und Zehntausenden, sondern nach Hunderttausenden und Millionen zählen, erkennen auch die früheren, an Zahl und Macht nicht geringen Gegner, daß langfristige Erwerbslosigkeit nicht nur furchtbares Elend für den Erwerbslosen und seine Familie bedeutet, sondern daß infolge der dadurch hervorgerufenen Konsumunfähigkeit von Millionen von Familien der Geschäftsmann, der Handwerker, darüber

hinaus der Fabrikant und der Landwirt in ihrer Existenz bedroht werden. Es wird deshalb mehr und mehr verstanden, daß neben den größtmöglichen Anstrengungen zur Arbeitsbeschaffung eine einigermaßen ausreichende Unterstützung für die durch die Wirtschaftskrise betroffenen Erwerbslosen nötig ist, wenn nicht der Wirtschaftszusammenbruch immer größere Kreise ziehen soll. Es war eine schwere Unterlassungssünde, wenn das alte Deutschland an diesem Problem glaubte vorübergehen zu können.

Aus diesen Erwägungen heraus und mit Rücksicht auf den bevorstehenden Winter hat sich der Reichstag infolge eines sozialdemokratischen Antrages in den letzten Wochen eingehend mit einer den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragenden Ausgestaltung der Erwerbslosenfürsorge beschäftigt. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß die endgültige Regelung, nämlich das Gesetz über die Erwerbslosenversicherung, im Reichsrat vor einigen Tagen angenommen wurde und nunmehr dem Reichstag zugehen wird. Da bis zur Verabschiedung und Inkraftsetzung aber noch einige Monate vergehen werden, so war es notwendig, den erforderlichen Änderungen die bisherige Zwischenlösung zwischen Versicherung und Fürsorge, nämlich der Aufbringung des größten Teils der Mittel durch Beiträge einerseits und der Bedürftigkeitsprüfung andererseits, zugrunde zu legen. Die durch langfristige Erwerbslosigkeit hervorgerufenen brennendsten Fragen waren die ungenügende Höhe der Unterstützung sowie der in diesen Monaten Tag für Tag in steigender Weise erfolgende Ablauf der Unterstützungsdauer und somit das Schicksal der „Ausgesteuerten“. Dazu traten als gewiß nicht unwichtige Nebensachen die Härten der Bedürftigkeitsprüfung, die Sorge um die nicht unterstützungsberechtigten jugendlichen Erwerbslosen, die Anrechnung der Leistungen der Familienwochenhilfe und Wochenfürsorge auf die Erwerbslosenunterstützung, der Verlust der Sozialversicherungsansprüche durch die Erwerbslosigkeit.

Es ist hier nicht der Platz, auf die Kämpfe einzugehen, die sich im Reichstag zwischen den einzelnen Fraktionen wegen der Lösung der obigen Probleme abgespielt haben; darüber haben die Tageszeitungen berichtet. Hier soll lediglich im folgenden sachlich das Erreichte und Beschlossene wiedergegeben werden, da daran die örtliche Wohlfahrtspflege sehr stark interessiert ist.

1. Erhöhung der Leistungen. Mit Wirkung vom 8. November d. J. sind die bisherigen Unterstützungssätze erhöht worden:

Für die Hauptunterstützungsempfänger um 10 Proz.

Für die nicht in der Familie lebenden Alleinstehenden um 15 Proz.

Für Familien mit mehr als drei Kindern kommt insofern eine Verbesserung in Frage, als das vierte Kind im Höchstbetrag voll angerechnet wird.

2. Fürsorge für Ausgesteuerte. Am 19. November d. J. ist das Gesetz über die Krisenfürsorge in Kraft getreten. Danach haben die Errichtungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise eine Krisenfürsorge einzurichten für Erwerbslose, die 52 Wochen hindurch Erwerbslosenunterstützung bezogen haben. Die Unterstützung ist ferner auch solchen Erwerbslosen zu gewähren, die schon in der Zeit vom 1. April 1926 bis zum 19. November wegen Ablaufs der gesetzlichen Unterstützungsdauer ausgesteuert wurden. Ausgesteuerte Erwerbslose, die nicht dauernd von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wurden, können ebenfalls auf Antrag in die Krisenfürsorge übernommen werden. Des-

gleichen kann die Krisenfürsorge in besonderen Härtefällen auch solchen Erwerbslosen gewährt werden, die infolge besonders langer Erwerbslosigkeit in ihrem Bezirk oder in ihrem Berufe bereits vor dem 1. April 1926 ausgesteuert worden sind, wenn dies bis zum 31. Dezember 1926 beantragt wird. Die Bezirke und Berufe, in denen diese Voraussetzungen gegeben sind und der Zeitpunkt, seitdem es der Fall ist, werden von den Landesämtern für Arbeitsvermittlung bezeichnet.

Die Krisenfürsorge trägt nicht den Charakter der öffentlichen Wohlfahrtspflege; für sie gelten vielmehr die Vorschriften der Erwerbslosenfürsorge, das heißt also, es gelten dafür die Sätze der Erwerbslosenunterstützung; ihre Auszahlung erfolgt nicht durch die Organe der öffentlichen Fürsorge.

Damit ist den Ausgesteuerten zunächst bis zum Ablauf des Gesetzes, dem 31. März 1927, der Weiterbezug der Erwerbslosenunterstützung, wenn auch in anderer Gestalt, gesichert. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Geltungsdauer verlängern, eine Maßnahme, die von der Gestaltung der Wirtschaftslage abhängen wird. Damit die Gemeinden in der Lage sind, diese Fürsorge durchzuführen, erstattet das Reich ihnen drei Viertel der Kosten, und außerdem soll nach einem sozialdemokratischen Antrage den besonders durch die Erwerbslosigkeit betroffenen Gemeinden noch in weiterem Maße geholfen werden.

3. Prüfung der Bedürftigkeit. Die von sozialdemokratischer Seite hervorgehobenen und mit Beispielen belegten Härten wurden allgemein anerkannt. Trotzdem glaubten Regierung und Regierungsparteien nicht die vorgeschlagene Aenderung der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 vornehmen zu sollen; es wurde dagegen der Regierung anheimgegeben, durch Ausführungsbestimmungen sicherzustellen, daß die Prüfung der Bedürftigkeit gleichmäßig und dort, wo es bisher nicht geschehen ist, entgegenkommend gehandhabt wird. Bei der Feststellung von Bedarfssätzen für den Arbeitslosen und seine Angehörigen soll insbesondere kleinerer Besitz — Spargroschen, Hausrat, kleines Eigenheim, das keine nennenswerten Nettoeinnahmen abwirft, usw. — nicht zur Verneinung der Bedürftigkeit führen.

4. Anrechnung der Bezüge aus der Wochenhilfe und Wochenfürsorge. Infolge einer im Juni einstimmig vom Reichstag angenommenen Entschließung hat das Reichsarbeitsministerium bereits unter dem 18. September einen Erlaß herausgegeben, wonach es „nicht darauf besteht, daß die obige Anrechnung erfolgt“. Da ein Teil der Arbeitsämter daraus die nötige Konsequenz nicht gezogen hat, hat nunmehr der Reichstag einen Initiativgesetzentwurf angenommen, wonach bei der Erwerbslosenunterstützung anrechnungsfrei bleiben:

- a) die Leistungen der Wochenhilfe (§ 195 a RVO.) mit Ausnahme des Wochengeldes, das in diesem Fall (selbstversicherte Wöchnerinnen) ebenso wie Krankengeld und Erwerbslosenunterstützung Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes darstellt,
- b) die Leistungen der Familienwochenhilfe (§ 205 a RVO.),
- c) die Leistungen der Wochenfürsorge auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung).

5. Durch Gesetz soll die Anwartschaft auf die Leistungen der Sozialversicherung während der Dauer der Erwerbslosenunterstützung aufrechterhalten werden.

6. Jugendliche. Die sozialdemokratische Forderung auf Einbeziehung der jugendlichen Erwerbslosen in die Fürsorgeleistungen ist leider bisher nicht von der Regierung akzeptiert worden. Dagegen soll die berufliche Fortbildung der erwerbslosen Jugendlichen mit verstärkten Mitteln gefördert und dabei auch diejenigen Jugendlichen einbezogen werden, die keinen Anspruch auf Unterstützung haben.

Die vorstehend erwähnten Aenderungen bedeuten zweifelsohne gegenüber dem bisherigen einen großen Fortschritt. Ob sie genügen, muß die nächste Zukunft zeigen. Es dürfte aber damit zu rechnen sein, daß die Notwendigkeiten der Wirtschaftskrise und der langen Erwerbslosigkeit weitere Verbesserungen so dringend nötig machen, daß sich sowohl Regierung als Reichstagsmehrheit dem nicht verschließen können. Un erledigt ist in dieser Beziehung noch ein Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, der eine weitere Erhöhung der Unterstützungssätze fordert und die Mittel dafür durch Erhöhung der Börsenumsatzsteuer schaffen will.

Die staatliche Regelung der Ausbildung männlicher Wohlfahrtspfleger.

Von Hedwig Wachenheim.

Das preussische Ministerium für Volkswohlfahrt hat die Absicht, die Ausbildung männlicher Wohlfahrtspfleger ganz ähnlich zu regeln, wie die der weiblichen seit Jahren geregelt ist. Die Ausbildung der männlichen Wohlfahrtspfleger soll gleichfalls mit einer staatlichen Prüfung abschließen. Nach bestandener Prüfung und einer gewissen Bewährungsfrist in der praktischen Arbeit soll dann die staatliche Anerkennung erteilt werden. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat seinerzeit die Regelung der Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen entschieden abgelehnt, weil durch die lange Ausbildungszeit dem Proletariat der Zugang zu diesem Beruf erschwert wird. Er ist aber mit dieser Ablehnung bei den beteiligten Stellen, auch bei den Gemeinden, die ja die Hauptarbeitgeber der Wohlfahrtspflegerinnen sind, nicht durchgedrungen. Nachdem sich die staatliche Regelung bei den Frauen durchgesetzt hat und nachdem die staatlich anerkannte Fürsorgerin auch in den Besoldungsordnungen eine Rolle spielt, läßt sich die gleiche Regelung für männliche Wohlfahrtspfleger kaum vermeiden.

Die Herausgabe des Erlasses verzögert sich von Monat zu Monat*). Wenn wir richtig unterrichtet sind, stimmt das preussische Handelsministerium der Einbeziehung der Ausbildung für die Wirtschaftsfürsorge nicht zu. Auch die Gewerkschaften scheinen Bedenken dagegen zu haben. Das Arbeitsnachweisgesetz legt ausdrücklich die sachliche Eignung eines Angestellten — Beamte darf es beim Arbeitsnachweis nicht geben — als Maßstab für die Anstellung fest, so daß eine staatliche Regelung der Ausbildung nicht in Frage kommt. Sie einzuführen, widerspräche den gewerkschaftlichen Interessen, die die geeigneten Leute selbst aussuchen und vorbilden wollen. Die Weiterbildung erfolgt heute auch in Verbindung mit dem Handelsministerium durch die Gewerkschaften oder dem Zentralverband der Angestellten. Es fehlt aber

*) Der auf Seite 125, Heft 4 der AW. angekündigte Nachschulungslehrgang mit staatlicher Abschlußprüfung findet dessen ungeachtet statt.

noch an dem geeigneten Nachwuchs. Gute Kräfte können vorläufig nur aus anderweitiger Praxis genommen werden.

Es gibt eine Reihe von Gründen, die für eine gemeinsame Ausbildung sprechen. Eine Ueberspezialisierung der Beamten und Angestellten ist nicht nur in deren eigenem Interesse, sondern auch im Interesse ihrer zukünftigen Arbeitgeber unerträglich. Schon heute wird darüber geklagt, daß Wohlfahrtspflegerinnen, die dem Außendienst körperlich nicht mehr gewachsen sind, in keinem anderen Geschäftsbereich unterzubringen sind. Ein Wechsel zwischen den einzelnen Sozialverwaltungen liegt im Interesse der Finanzwirtschaft. Für die Arbeiterwohlfahrt ist noch von besonderem Interesse, daß das Hauptfach Wirtschaftsfürsorge nach der derzeitigen Regelung für Wohlfahrtspflegerinnen den Zugang zu den Wohlfahrtsschulen ohne vorheriges Krankenpflegerinnen- oder Kindergärtnerinnenexamen usw., wie es bei den anderen Hauptfächern verlangt wird, ermöglicht. Die Bestimmungen für die männlichen Wohlfahrtspfleger werden davon wenig abweichen. Auch wird die Abtrennung des Hauptfachs Wirtschaftsfürsorge bei den männlichen Wohlfahrtspflegern die gleiche Regelung der Frauenausbildung nach sich ziehen. Damit würde der Zugang zur Wohlfahrtsschule mit nur vier Jahren Berufsarbeit ohne weiteres Examen gesperrt. Das wäre aber für uns unerträglich, denn der Zwang zum Vorexamen bedeutet eine Verlängerung und Verteuerung des Ausbildungsweges.

Dazu kommt nun noch, daß beide Arbeitsgebiete, die reine Fürsorge und die Arbeitsfürsorge, ineinander aufgehen. Der Fürsorger muß etwas vom Arbeitsmarkt und der Arbeitsvermittlung verstehen, der Arbeitsvermittler die Leistungen der Sozialversicherung, die ein Hauptfach der Wohlfahrtsschulen ist, und der Wohlfahrtspflege kennen, der Berufsberater muß ein gut gebildeter Jugendpfleger sein. In der Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge überschneiden sich die Aufgaben ganz offenkundig. Der Ressortpartikularismus darf die Wohlfahrtspflege und Wirtschaftsfürsorge nicht auseinanderreißen. Gerade wir Sozialdemokraten sollten dafür eintreten, daß statt einer ganz engen Spezialbildung eine umfassende Sozialbildung gegeben wird, die den vollen Ueberblick über die Bedürfnisse des Proletariats gibt. Damit wird die Erziehung eines gut gebildeten, auswechselbaren Nachwuchses für die Wohlfahrtsverwaltungen der Städte, die besonderen Verwaltungen der Arbeitsnachweise, der Berufsberatung und Erwerbslosenfürsorge und auch der Sozialversicherung gewährleistet, alles Verwaltungen, in denen unser Einfluß nicht gering ist. Bei einer Trennung der Ausbildung wird in der Wohlfahrtspflege das wirtschaftliche Moment außer acht gelassen und ganz und gar nicht in unserem Sinne das fürsorgerisch-caritative in den Vordergrund gestellt und bei der Wirtschaftsfürsorge das individuelle Moment übersehen. Außerdem ist eine einheitliche Ausbildung nicht nur billiger für die Verwaltungen, sondern auch für die Schulung selbst und diese wird übersichtlicher und leichter kontrollierbar.

Diese Schulen müßten allerdings ganz anders organisiert sein als die heutigen Wohlfahrtsschulen für Frauen, die sich in gewissem Umfang auch schon für die Ausbildung weiblicher Fürsorgerinnen überlebt haben. Auf einer Reihe gemeinsamer Fächer, wie etwa Staatsrecht, Verwaltungskunde, Rechtskunde, Arbeiterschutz, Sozialversicherung, Wirtschaftsfürsorge, allgemeines Wohlfahrtsrecht, Jugendrecht und Jugend-

wohlfahrtspflege müßte sich die Spezialisierung für die einzelnen Berufe in Fakultätsfächern aufbauen. Sie ist heute schon in der reinen Wohlfahrtspflege notwendig, zum Beispiel für die Anstaltsfürsorge, wird aber nicht richtig durchgeführt, weil die Lehrpläne zu spröde sind. Eine Anstalt, wie wir sie im Auge haben, zu der ohne Schwierigkeiten eine der bestehenden Wirtschafts- oder anderen Schulen ausgebaut werden könnte, müßte vor allen Dingen auch Platz haben für solche Angestellte und auch Beamte, die schon im Beruf stehen und sich weiterbilden oder umschulen wollen und für solche, die aus der Praxis der Organisationen der Arbeiterbewegung kommen, wo sie sich durch theoretische Schulung für die öffentliche Verwaltung in kürzeren Lehrgängen vorbereiten wollen. Selbstverständlich müßten solche Schulen auch Frauen erschlossen werden.

Es kommt jetzt darauf an, daß solche Lösung nicht durch behördliche Erlasse unmöglich gemacht wird, und daß die beteiligten Arbeiterorganisationen, Gewerkschaften, Zentralverband der Angestellten, Arbeiterwohlfahrt, sozialdemokratische Vertreter der öffentlichen Selbstverwaltung und der Krankenkassen sich zusammenfinden und die gangbaren Wege zu ihr vorbereiten.

Wir werden in der „Arbeiterwohlfahrt“ die Frage der sozialen Ausbildung noch ausführlicher behandeln müssen.

Ein preußischer Ministerialerlaß zur Fürsorge- erziehung.

In Preußen sind durch einen Erlaß des Volkswohlfahrtsministers vom 1. April 1926 (III F. 535/26), der erst am 1. November d. J. in der „Volkswohlfahrt“ (Heft Nr. 21, Spalte 1000) zum Abdruck gelangt ist, pädagogische Fragen auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung unter Aufhebung früherer Bestimmungen geregelt worden. Das elterliche Erziehungsrecht geht mit der gerichtlichen Anordnung der Fürsorgeerziehung auf die Fürsorgeerziehungsbehörde über. Diese kann das Erziehungsrecht nun auf andere Stellen, denen sie die Jugendlichen zur Erziehung überweist, weiter übertragen. Zutreffend wird hervorgehoben, daß das Ziel der Fürsorgeerziehung, der an Leib und Seele gesunde, vom Gemeinsinn erfüllte tüchtige Mensch nicht gesichert sei, wenn der Jugendliche nur unter äußerem Zwange Fleiß und Wohlverhalten zeigt, sondern nur dann, wenn es gelingt, den Jugendlichen auch innerlich zu festigen, seinen Willen auf das Gute zu lenken und ihn zur Selbsterziehung anzuleiten. Wesentlich schwieriger als die Aufstellung dieses Grundsatzes ist freilich seine Verwirklichung. Hierfür wird als eine wesentliche Voraussetzung eines Erfolges der Fürsorgeerziehung in Familie oder Erziehungsheim das Vertrauen der Jugendlichen und ihrer Angehörigen zu den Einrichtungen der Fürsorgeerziehung genannt. Der Erlaß geht offenbar von der richtigen Voraussetzung aus, daß es bisher fast überall an diesem Vertrauen in den breiten Kreisen des Volkes vollständig fehlt. Es erscheint aber bedenklich, dieses mangelnde Vertrauen — wie es der Erlaß tut — nur auf Vorurteil und nicht auf wirkliche Mängel zurückzuführen, die abzustellen sind. Die Forderung einer freundlichen Ausstattung der Erziehungsheime und der Beseitigung der Fenstergitter trifft nur eine äußerliche Voraussetzung dieser notwendigen Umstellung. Dagegen wird mit Recht hervorgehoben, daß das Vor-

handensein von Erziehern und Erzieherinnen, die mit der erforderlichen Seelenkunde und Erfahrung warme Liebe zu den Zöglingen und unerermüdlige Geduld verbinden, von entscheidender Bedeutung für die Erfolge der Erziehungsarbeit sind. Wenn den Zöglingen von Anfang an mit Verbitterung und Mißtrauen begegnet wird, so muß ihr Widerstand und ihr Freiheitsdrang notwendig verstärkt werden. Zahlreiche Zöglinge sind geistig und seelisch anormal und bedürfen daher ganz besonders einer Behandlung, die auf ihre Eigenart Rücksicht nimmt. (Es sei hier auf die Gedanken von Dr. S. Bernfeld in der Abhandlung „Psychische Typen von Anstaltszöglingen“, Heft 3, S. 77 und Heft 4, S. 113, der „Arbeiterwohlfahrt“, verwiesen.) Der Erlaß sieht von Entscheidungen von zentraler Stelle ab und betont, daß solche individuelle Behandlung der Fürsorgezöglinge nur von der unmittelbaren Erziehungsstelle vorgenommen werden kann. Alle Maßnahmen dürfen nur aus erzieherischen Gründen im Interesse des einzelnen Zöglings und der Gesamtheit getroffen werden. Recht bedenklich erscheint, daß namentlich bei leicht erregbaren Kindern die Einweisung in ein Einzelzimmer im Regelfall bis zu drei Tagen als Erziehungsmittel vorgesehen wird, um den Zögling zur Einkehr und Besinnung zu bringen. Obwohl hier gesagt wird, daß es sich nicht um ein Arrestzimmer handeln darf, und daß für geeignete Beschäftigung, für genügende Bewegung im Freien und für richtige Ausstattung des Zimmers gesorgt werden müsse, bleibt sehr zu befürchten, daß in vielen Anstalten dieses Einzelzimmer im Kern nichts anderes als der frühere Arrest bleibt. Es kommt hinzu, daß an anderer Stelle nur die Verhängung des „strengen Arrestes“ und die Verdunkelung des Einzelzimmers im allgemeinen als nicht zulässig bezeichnet werden. Der Erlaß zeigt hierbei eine bedauerliche Unklarheit und mangelnde Straffheit. Dasselbe gilt für die Behandlung der strittigen Frage der körperlichen Züchtigung. Unter Anführung eines vor 27 Jahren ergangenen Reichsgerichtsurteils wird für die rechtliche Seite der Frage betont, daß ein Züchtigungsrecht über das Schulalter hinaus (also bis zur Volljährigkeit) besteht. Der Erlaß kann sich zu einem Verbot der körperlichen Züchtigung nicht entschließen mit der fadenscheinigen Begründung, daß bewährte Erzieherinnen, die selbst das Züchtigungsrecht nicht anwenden, sich gegen ein formelles Verbot ausgesprochen hätten. Unter diesen Umständen verspricht die Anordnung geringen Erfolg, daß die körperliche Züchtigung nur als letztes Mittel auf schwerste Verfehlungen beschränkt bleiben solle, und daß besonders bei weiblichen Zöglingen das Gefühl körperlicher Unberührbarkeit geschont und gestärkt werden müsse, so daß das 16. Lebensjahr als Grenzpunkt des Züchtigungsrechts für Mädchen festzulegen sein wird. Die pädagogisch fortschrittlichen Anstalten haben schon jetzt das Züchtigungsrecht allgemein abgelehnt und die weniger fortschrittlichen werden sich durch diese unklaren Bestimmungen kaum wandeln lassen. Die Strafe der Kostschmälerung wird nicht allgemein ausgeschlossen, sondern soll unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der Zöglinge erfolgen; die Kostschmälerung soll bei weiblichen Zöglingen und Jungen unter 16 Jahren nicht angewandt werden, bei älteren Jungen nach ärztlicher Befragung. Sodann ist vorgesehen, daß alle Strafen mit genauer Angabe über den Grund der Strafe, ihrer Art und Durchführung in ein Strafbuch einzutragen sind, das vom Anstaltsleiter oder dem Stellvertreter geführt werden muß. Für die Beachtung der Richtlinien werden die Fürsorgeerziehungsbehörden verantwortlich gemacht, die das ihnen zustehende Erziehungsrecht grundsätzlich nur auf den Anstaltsleiter und

seinen Stellvertreter, bei großen Anstalten auch auf die einzelnen Hausväter oder Hausmütter übertragen dürfen. Die Fürsorgeerziehungsbehörde soll bei Ueberschreitung des Erziehungsrechts die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Fehler treffen und bei Verletzungen, die den Kindern zugefügt werden, gerichtliche Bestrafung herbeiführen.

Die nähere Besprechung der in diesem Erlaß aufgeworfenen Probleme muß späteren Erörterungen vorbehalten bleiben.

Walter Friedländer, Berlin.

Der Deutsche Verein für das Schundgesetz.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge nimmt in einer Denkschrift, die er dem Reichsminister des Innern bereits vorgelegt hat, Stellung für das Gesetz zum Schutz der Jugend vor Schmutz und Schund. Für ein Kompromiß werden einige Aenderungen vorgeschlagen, die aber nicht im entferntesten dem entsprechen, was der Sozialistische Kulturbund, die Arbeiterwohlfahrt und das geistige Deutschland in den Kundgebungen der letzten Zeit gefordert haben, ja in einigen Punkten schlechter sind als die Fassung des Reichstagsausschusses. Um so energischer tritt die Denkschrift für das Gesetz ein.

Gleichzeitig versendet Herr Dr. Polligkeit, der Vorsitzende des Deutschen Vereins, als solcher ein Protestschreiben gegen die Verzögerung und Gefährdung des Gesetzes, und wirbt Unterschriften für das Gesetz.

Wir wollen heute auf die Materie nicht eingehen, sondern zunächst nur feststellen, daß wir für verfehlt halten, wenn der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, der eine politisch neutrale Organisation sein will und auch sein muß, will er seine bisherige Bedeutung behaupten, zu einem Gesetz Stellung nimmt im Augenblick, da dieses Gegenstand erregter politischer Meinungsverschiedenheiten auch bei den Kreisen, die positiv zur sozialen Fürsorge stehen, geworden ist. Wir protestieren aber ganz entschieden dagegen, daß das geschieht, obwohl der dafür verantwortlichen Vereinsleitung bekannt ist, daß dem Verein angehörige Organisationen und Einzelpersonen Gegner des Gesetzes sind, noch dazu, ohne daß vorher eine Aussprache innerhalb des Vereins stattgefunden hat.

Aus der Praxis.

Pflegekinderwesen. Das Landesjugendamt Berlin hat im September d. J. neue Pflegebedingungen der Berliner und auswärtigen Pflegeeltern städtischer Pflegekinder sowie eine Geschäftsanweisung für die Vertrauenspersonen des Jugendamtes — die sog. Waisenväter — erlassen. Die Pflegebedingungen enthalten neben den genauen Personalien des Kindes und der Pflegeeltern Bestimmungen über Höhe und Leistungsart des Pflegegeldes, Uebernahme der Einkleidung durch das Jugendamt, grundsätzliche Richtlinien für die Erziehung, wobei besonders auf die Heranziehung des Pflegekindes zu häuslicher und ländlicher Arbeit eingegangen und diese entsprechend begrenzt wird. Besondere Betonung ist auf die Gesundheitspflege des Kindes gelegt. Streng verboten ist das Ver-

abfolgen von Alkohol und Nikotin in irgendeiner Form. Die Pflegekinder unterstehen der Aufsicht der Bezirksjugendämter und außerhalb von Berlin den Waisenvätern, die nach der besonderen Geschäftsanweisung für die genaue Durchführung der Pflegevorschriften zu sorgen haben, und zwar sollen sie sich durch häufige Hausbesuche von dem Ergehen des Kindes überzeugen, worüber dem außenstehenden Jugendamt in bestimmten Zwischenräumen Bericht zu erstatten ist. Der Waisenvater hat auch für pünktliche Zahlung des Pflegegeldes zu sorgen, die Notwendigkeit der Beschaffung von Kleidungsstücken und Lernmitteln zu bestätigen und mitzuwirken bei der Lehr- und Dienstunterbringung der schulentlassenen Pflegekinder und auch hier die weitere Ueberwachung zu übernehmen. Schließlich soll er noch bemüht sein, neue Pflegestellen zu werben, wobei auf die Entfernung von Schule und Kirchort zu achten ist und Orte mit einklassigen Schulen ganz auszuschalten sind.

D. B.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Gedanken zur Weihnachtszeit.

Von Käthe Buchrucker.

Weihnachten! Kindheitserinnerungen mannigfacher Art erwachen. Glückliches Erinnern an strahlende, freudenvolle Tage bei den einen — schmerzhaftes, an lichtlose, sorgenvolle Tage bei den anderen; Erfüllung aller Wünsche bei Kerzenglanz, Gebenkönnen dank glücklichen Besitzens — kalte Stuben, mageres Essen, hungriges Schauen nach lichterglänzenden Wohnungen und Schaufenstern voll brennend erssehnter köstlicher Dinge zum Essen und Trinken, zum Anziehen, zum Spielen. Wie häufig lastendes Erinnern an „Schenken-lassen-müssen“, an lange Gabentische mit nur oberflächlich auf neu gerichteter, abgelegter Sachen, mit schillernden Glaskugeln, Wachsengeln, knallroten Rosen und Lilien, farbigem Zuckerzeug, bis zur Unkenntlichkeit entstellter Tannenbäume, an langatmige Ansprachen der „edlen Spender“, Erinnerung an den Weihnachtsmarkt mit seinem Trubel, seiner Fülle von Tannen und Fichten, seinen Budenreihen voll glitzernder silber- und goldpapierumwickelter Herrlichkeiten. Herrlichkeiten besonders für das Kind aus der engen Proletarierwohnung. Sein Auge ist leider noch viel zu wenig gewohnt, das glitzernde Scheinen, das schreiende Bunt, den überflüssigen Kitsch vom Schlicht-Schönen, vom Nützlichen-Guten zu unterscheiden. Heimkehr mit dem mittelmäßigen Kram, kein noch so kleines Bäumchen oder Tannengrün im Haus.

Viel hat sich gewandelt auf diesem Gebiet, manches ist besser geworden. Aber noch allzuoft werden abgelegte Sachen geschenkt; im günstigsten Falle ausgeklopft und ein bißchen gereinigt, werden Lebensmittel zweiter und dritter Güte verteilt; werden Reden von Mildtätigkeit und Dankbarkeit triefend gehalten; bauen gedankenlose Menschen trotz der noch so schrecklich fühlbaren Kriegsfolgen den Kindern Säbel und Schießgewehre, Soldaten und Uniformstücke als Spielzeug auf.

Überall beginnt das Rüsten zu Weihnachten. Wohlfahrts- und Jugendämter bereiten Feiern vor, veranstalten Sammlungen von Kleidungsstücken, Lebensmitteln, Spielsachen und Gebrauchsgegenständen aller Art. Auch in unserer Organisation beginnt die Arbeit. Wir wollen Freude geben, wir wollen auszugleichen versuchen. Sind auch an manchen Orten die Geldmittel knapp, die angesammelten Bestände gering; kann nicht jedem unserer Nächsten der ganze Wunschzettel erfüllt werden: mit Umsicht und Aufmerksamkeit, mit innerster Anteilnahme und energischem Wollen und Nachdenken lassen sich frohe Stunden für jede Gruppe von Menschen bereiten, denen körperliches Leiden, seelische oder wirtschaftliche Not das Sichselberhelfen versperren. Unendlich viel guter Wille, allen Gutes zu tun, viele zu erfreuen, ist vorhanden. Wieviel von Takt und Mitfühlen erfüllte Gedanken zur Ausgestaltung von Weihnachten hat mancher nach außen rauheinig erscheinende Mensch. Aber wie weh kann manch „gutmütig“ und „mitleidig“ Scheinender einem Beschenkten tun. Es ist nicht jedermanns Sache, im Riesensaal mit deckenhohen Lichterbäumen seine noch so reich aufgebauten Gaben in Empfang zu nehmen; nicht jedermanns Sache, in dieser Form zu schenken! Das Ideal? Nun, der Julklapp. Ein mit grünem Zweig geschmücktes Paket ins Haus gebracht, drin Nützliches und Nahrhaftes, was Freude und Spaß bereitet. Ein Weihnachtslicht nicht zu vergessen. Es wird mit warmem Schein auch in das zersorgteste Herz leuchten. Dazu vielleicht eine Einladung für eine Weihnachtsnachmittags- oder Vorabendstunde für die Erwachsenen, für die Alten. Zur Ausschmückung dieser festlichen Stunde werden Arbeiterjugend und Kinderfreunde gern beitragen. Gesänge, Volkstänze, vielleicht ein kleines Festspiel werden die Gäste unterhalten. Guter Kaffee, Weihnachtsstollen, Honigkuchen stehen bereit. Die Jugendgenossen versorgen die Alten. Für die Kleinen werden besondere Freuden eronnen, die ihnen Gelegenheit geben, ihre Kräfte schöpferisch zu betätigen, ohne wochenlang Theaterstücke und Gedichte auswendig zu lernen. Sie sind zufrieden bei einfachster Bewirtung, nehmen jubelnd ihr kleines Päckchen in Empfang und danken — durch strahlende Augen.

Den großen und kleinen Gästen unserer Anstalten und Heime werden wir besonders fröhliche Weihnachtszeit bereiten können, indem wir sie an den Vorarbeiten für eine festlichere Gestaltung der Mahlzeiten in der Weihnachtszeit und beim Ausschmücken der Räume beteiligen und sie anregen, sich gegenseitig kleine Freuden zu schaffen.

Kassenführung und Statistik.

Von Eugen Lederer.

Nur durch eine gut fundierte Organisation ist eine planmäßige Erfüllung der Wohlfahrtsaufgaben unserer Zeit möglich. Mit dem „mit dem Herzen Wohlfahrtspflege treiben“ ist es allein nicht getan. Die Arbeiterwohlfahrt hat sich die Uebernahme der gesamten Fürsorgearbeit durch Gemeinde und Staat zum Ziel gesetzt. Deshalb muß sie sich bis in die kleinsten Orte hinein als eine mustergültige Organisation ausweisen. Eine Notwendigkeit dafür ist eine ordnungsmäßige Kassen- und Buchführung. Wenn dies auch überall bisher schon in durchaus sachlicher Weise geschieht, so vermißt man doch mitunter noch die Erkenntnis der letzten Bedeutung dieser so scheinbar nüchternen Arbeit. Man sieht die Zahlen in den Büchern als tote Gebilde aneinander-

gereiht, während sie doch in Wirklichkeit eine lebendige Darstellung der Entwicklung der Organisation in ihren einzelnen Phasen geben und darüber hinaus die Grundlage für jede Dispositions- und Entfaltungsmöglichkeit sind. Je mehr man erkennt, daß diese Arbeit wirklich produktiv wirkt und deshalb erstes Erfordernis einer übersichtlichen und systematischen Handhabung jeder Wirtschaftsführung sein muß, desto größerer Wertschätzung wird sie sich erfreuen. Bei geringstem Kräfteaufwand kann durch zweckmäßige technische Vorbereitung und Einrichtung leicht ein Höchstmaß an Leistung erzielt werden.

Wo der Bezirks- oder Ortskassierer der SPD. die Kassengeschäfte der Arbeiterwohlfahrt mit verwaltet, ist hiergegen nichts einzuwenden. Daß in diesem Fall die beiden Kassen getrennt zu führen sind, ist eine Selbstverständlichkeit. Aus Gründen der Arbeitstellung dürfte es aber sehr oft empfehlenswert sein, für die Arbeiterwohlfahrt einen eigenen Kassierer zu bestellen. Die jeweiligen Kassenrevisionen werden dann am besten von Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt, bei denen zweckmäßig Sachverständige oder Kassensführer nahestehender Organisationen sein müßten, vorgenommen. In diesem Zusammenhang ist außerdem hervorzuheben, daß die Revisoren der „Konzentration A.-G.“, die alle Parteeinrichtungen ständig zu überprüfen haben, in gewissen Zeitabständen eine kassen- und buchtechnische Prüfung sämtlicher Betriebe der Arbeiterwohlfahrt übernehmen und bei dieser Gelegenheit gern mit Rat und Auskunft über Anlage, Aus- und Umgestaltung der Buchführung zur Verfügung stehen. Da diese Maßnahme im eigensten Interesse der Bezirks- und Ortsausschüsse gelegen ist, wird sie sicherlich allgemeine Zustimmung finden.

Zur Erleichterung und Vereinheitlichung der vierteljährlichen Abrechnungen seitens der Orts- und Bezirksausschüsse für Arbeiterwohlfahrt werden diesen vom Hauptausschuß in diesem Monat noch Abrechnungsvordrucke zugeleitet. Für die Zentrale ist zur Verfolgung der gesamten Entwicklung unserer Organisation eine laufende Uebersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Orts- und Bezirksausschüsse erforderlich. Damit der Hauptausschuß zur finanziellen Lösung seiner Aufgaben imstande ist, muß außerdem in noch exakterer Weise wie bisher die regelmäßige Ueberweisung der ihm zustehenden Anteile aus dem Erlös von verkauften Arbeiterwohlfahrtsmarken, Karten, Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen vorgenommen werden.

Die zweckmäßige Einrichtung der Buchführung und Rechnungslegung für die einzelnen Betriebszweige wird in einer der nächsten Nummern durch einen Mitarbeiter der „Konzentration A.-G.“, der geeignete Beobachtungen gemacht und Erfahrungen gesammelt hat, speziell behandelt.

Für die statistischen Erhebungen gilt das gleiche wie für die Kassensführung. Zur einwandfreien Vervollständigung des Bildes über Stand und Entwicklung der Orts- und Bezirksausschüsse ist ein weiterer Ausbau der bislang geführten Statistiken notwendig. Hierzu sowie zur Berichterstattung über das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 1926 dienen verschiedene Fragebogen, die unlängst den Bezirksausschüssen zur Weiterverbreitung an die Ortsausschüsse zugestellt wurden. Die erwähnten Fragebogen benötigt u. a. auch der Hauptausschuß zur Zusammenstellung seines Geschäftsberichts, der den auf der diesjährigen Reichssitzung in Jena laut gewordenen Wünschen entsprechend einen Ueberblick über die Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt im ganzen Reich geben soll. Ueber die wichtigsten Organisationsfragen, die Leistungen der Beratungsstellen, die Tätigkeit auf den Gebieten der Jugendpflege,

Psychopatenfürsorge, örtliche Erholungsfürsorge für Kinder, Wirtschaftsfürsorge, Hauspflege, soziale Gerichtshilfe, Gefangenenfürsorge usw. usw. werden die Erhebungen Aufschluß geben. Auch im kleinsten Ort muß man sich bewußt sein, daß es gilt, zum Ganzen beizutragen. Erst beim Verarbeiten der statistischen Angaben wird man gewahr, welche Fülle wirklichen Geschehens sich in ihnen widerspiegelt und welcher Antrieb zur Förderung unserer Aufgaben dadurch ausgelöst wird. Durch sie werden der unserer Organisation innewohnenden Initiative auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege Richtung gegeben, die Bedürfnisse der Gegenwart aufgezeigt sowie die Schaffung der dadurch bedingten Institutionen angeregt, insbesondere aber auch eine Vertiefung der sozialen Gesetzgebung im Sinne einer vorbeugenden Fürsorge gefördert. Bei einer solchen Wertung des statistischen Materials ist wohl zu erwarten, daß die Erhebungen mit besonderer Sorgfalt vorgenommen werden.

Die weitere Entfaltung unserer Organisation wird sich in dem Maße vollziehen, in dem die auf den angedeuteten Gebieten zu leistende Arbeit an Ausdehnung und Gründlichkeit gewinnt.

Mitteilungen.

Reichskursus und Reichskonferenz der Kinderfreunde.

Von Mara Löwenstein.

Alljährlich vereinigen sich die in der praktischen Erziehungs- und Organisationstätigkeit stehenden Führer der Kinderfreundebewegung zu einer Arbeitswoche, die der theoretischen Klärung und der engeren Verbindung dienen soll. In diesem Jahre fand sie in dem schön gelegenen und gut eingerichteten Naturfreundeheim in Friedrichroda statt. Für jedes Arbeitsgebiet war von der Gesamtheit ein Funktionär ernannt worden, der seine Aufgabe unter selbständiger Verantwortung durchzuführen hatte und sich zu seiner Unterstützung Hilfskräfte bestimmen konnte. So gab es eine Wirko = Wirtschaftskommission, Gyko = gymnastische Kommission, Siko = Singekommission, Pe-ko = Festkommission, Bu-ko = Buchkommission usw.

Im Mittelpunkt der Arbeit standen die tiefenpsychologischen Einstellungen von Freud und Adler. Zu ihrer Beurteilung wurde der

Unterschied zwischen metaphysischer und dialektischer Methode herausgearbeitet. Dadurch erkannte man die metaphysische Verselbständigung des Lust- und Selbsterhaltungsbegriffes bei Freud als konstruktive Uebertreibung, die Sexualität wurde nicht übergeordnet, sondern als eins der bedeutsamen Empfindungsbereiche des sinnlichen Lebens eingeordnet, und die Lust wurde als gefühlsmäßige Betonung nicht nur des Sexuellen, sondern aller Empfindungen erkannt. Das Bedeutsamste der Sexualität aber ist nicht ihre natürliche Triebhaftigkeit, sondern ihre gesellschaftliche Auswirkung, für die die Forschungen Freuds bedeutsame Aufschlüsse gaben. Aus der gesellschaftlichen Bedeutung der Sexualität ergaben sich dann auch die Maßstäbe für die erzieherischen Maßnahmen.

Alfred Adlers Individualpsychologie gab uns dann die Möglichkeit, die psychischen Eigenarten gesellschaftlich-wissenschaftlich zu betrachten. Besonders an der tatsächlichen Lage des Arbeiterkin-

des ließen sich die Hemmungen und Minderwertigkeitsgefühle zeigen, durch die das proletarische Kind so außerordentlich benachteiligt wird. In gründlichen Besprechungen wurde die negative Protesteinstellung der Arbeiterkinder gegen die Minderwertigkeitslage, in die sie die bürgerliche Gesellschaft zwingt, herausgearbeitet und unter Anlehnung an die vorjährige Arbeitswoche in Tännich der positive Weg gezeigt, wie die Arbeiterkinder zu der Aufgabe ihrer Klasse und zu gleicher Zeit zu der geschichtlichen Aufgabe unserer Zeit erzogen werden können. Beide Aufgaben, die negative wie die positive, bringen die Arbeiterkinder zu Konflikten nicht nur mit ihrer bürgerlichen Umgebung, sondern mit der kleinbürgerlichen Einstellung der Arbeiter selber. Da wir keine Sektiererbewegung sind, wurde die volle Verantwortung erkannt, die wir diesen Zuständen gegenüber haben. So sehr alle geschichtliche Entwicklung Ueberwindung von Konflikten ist — auch im Leben und in der Erziehung der Arbeiterkinder bleiben sie nicht aus —, so müssen wir doch unsere Kinder vor Konflikten bewahren, denen sie nicht gewachsen sind. Das kann einmal dadurch geschehen, daß wir sie frei von allem Fanatismus halten, vor allem aber dadurch, daß wir die Arbeitereltern wie die gesamte Arbeiterklasse mit in den Dienst der Erziehungsaufgabe stellen. Die Kinderfreundebewegung darf nicht eine Kinderbewegung allein werden, sondern sie muß die Erziehungsbewegung der Arbeiterklasse sein.

Die Arbeitswoche endete am Sonnabend, 9. Oktober, und am 10. Oktober fand dann die Reichskonferenz der Kinderfreunde statt. Der Parteivorstand hatte einen seiner Vorsitzenden, den Genossen Crispian, und die österreichische

Kinderfreundebewegung ihren Reichsvorsitzenden, den Genossen Max Winter, zur Teilnahme entsandt. Genosse Löwenstein zeigte, wie allmählich in Partei- und Gewerkschaftskreisen die Bedeutung der Bewegung erkannt wird, und wie besonders der Parteivorstand die Bewegung materiell und ideell fördert.

Nur noch in wenigen Fällen wird die Eigenart dieser erzieherischen Arbeit von örtlichen Arbeiterwohlfahrtsorganisationen verkannt. Ein einheitliches Band theoretischer Klarheit, fester Zielsetzung und menschlich-freundschaftlicher Verbindung umschließt die gesamte Bewegung. Ueberall drängt es, von dilettantischen Anfängen zu sicherer technischer Beherrschung der Erziehungserfahrung und wissenschaftlicher Durchbildung. Gleichzeitig aber setzt der Kampf der bürgerlichen Reaktion gegen die Kinderfreunde Bewegung ein und äußert sich in kirchlichen Warnungen, in Presseverleumdungen, in Verweigerungen von öffentlichen Mitteln und Räumen. Die Kinderfreunde aber wissen diesem Kampf mit Geschick und Kraft zu begegnen.

Genosse Weimann gab dann einen ausführlichen Geschäftsbericht. Trotz der Widerstände nennt der Bericht ein Mehr von 25 Ortsgruppen, von 183 auf 208. Eine Ortsgruppe wie Berlin hat ungefähr 50 Kindergruppen und erfaßt über 100 000 Kinder im Jahre. Die Ortsgruppen in Hamburg, Leipzig und Dresden stehen Berlin nicht nach, und Ortsgruppen wie Kiel und Braunschweig leisten an Qualität der Arbeit Erstaunliches. Die wirtschaftliche Not der allgemeinen Erwerbslosigkeit macht sich natürlich hemmend bemerkbar. Die „Sozialistische Erziehung“ wird in 55 000 Exemplaren verbreitet, und der „Kinderfreund“ hat bereits eine Auflage von 251 000.

Denkblätter, Maizeitung und Antikriegsblatt wurden verbreitet. Das langersehnte Liederbuch wird in den nächsten Tagen erscheinen. In der Diskussion und durch Anträge wurde der Ausbau des Mitteilungsblattes und die Verbesserung des „Kinderfreund“ nach der Seite größerer Kindtümlichkeit und stärkerer sozialistischer Betonung gewünscht. In einem weiteren Referat des Genossen Adams, Hamburg, wurde der innere organische Zusammenhang zwischen Kinderfreunden und Arbeiterjugend scharf herausgearbeitet. Kinderfreundebewegung und Jugendbewegung müssen eine einheitliche Erziehungslinie innehalten. Die Kinderfreundekinder müssen restlos in die Arbeiterjugend übergeführt werden und müssen in der Arbeiterjugend die Fortsetzung des Lebens ihrer Kindergemeinschaften finden. Innerhalb unserer Kinderfreundebewegung müssen wir jedoch grundsätzlich die Trennung zwischen den Kindergemeinschaften von 8 bis 12 und von 12 bis 14 Jahren vollführen. Dem stärkeren Bedürfnis nach romantischer Gestaltung des Lebens, dem ernstesten Willen nach Aufgabenerfüllung müssen wir gerecht werden, doch dabei darf die Bewegung nicht zur Wandervogelbewegung ausarten, und auch die österreichische Rote Falkenbewegung kann nicht ohne weiteres auf Deutschland übertragen werden. Gegenüber der österreichischen Bewegung, die hauptsächlich eine Knabenbewegung ist, und die zum großen Teil eine Reaktion auf die zu enge Hort- und Wohlfahrtsbewegung ist, müssen wir daran festhalten, daß auch in diesem Alter Knaben und Mädchen zusammenbleiben, und daß vor allen Dingen der engste Zusammenhang zwischen den Kinderfreunden und der Jugendbewegung erhalten bleibt.

Unter Wahrung dieser Bedingungen können Rote Falken nur dort geduldet werden, wo bereits eine starke Kinderfreundebewegung ist und durch erprobte Helfer die Bewegung in richtige Bahnen gelenkt wird. In der Diskussion betonte Genosse Westphal die volle Bereitschaft der Arbeiterjugend, mit der Kinderfreundebewegung eng zusammenzuarbeiten. Der Vorstand und die Schriftleitung der Sozialistischen Erziehung wurden einstimmig wiedergewählt. Mit dem Gesang der „Internationale“ schloß die Tagung im Bewußtsein engster Klassenverbundenheit und stärkster Verantwortung, aber auch freudigsten Arbeitswillens aller Kinderfreunde.

Zurück aus dem Ludwig-Frank-Heim ins Elternhaus.

Von

Therese Blase, Mannheim.

Mannheimer Genossinnen hatten den ersten Kindertransport ins schöne Ludwig-Frank-Heim begleitet. Dieselben Genossinnen holten die Kinder, die Anfang August matt und bleich waren, jetzt wieder zurück. Mit großer Erwartung wurde dieser Auftrag entgegengenommen.

Die Lokomotive schnaufte an Städten und Dörfern vorbei, den Schwarzwaldhöhen entgegen. Oben angekommen, steht, umgeben von dunklen Tannenwäldern, ein echtes Schwarzwaldhaus, zu einem freundlichen Kindersanatorium ausgebaut. In reiner frischer Luft, bei guter Nahrung und liebevoller Betreuung haben die Kinder ihren von Krankheit geschwächten Körper gestärkt und die Gesundheit wieder erlangt. In der Nähe des Heims hören wir schon fröhliche Kinderstimmen. Unsere Ankunft erinnert die kleine glückliche Gesellschaft an die Heimfahrt. Wunderschön war am Montag abend

die Abschiedsfeier. Schattenbilder zeigen uns das Märchen Schneewittchen. Außerdem bringen die Kinder Tänze, Lieder und Gedichte zum Vortrag. Unter Sang und Klang geht es zu Bett.

Ein frohes Erwachen, der letzte Aufenthaltstag ist da, das Reisegepäck wird zugerichtet, eilig arbeiten dabei die Kinderhände unter Mithilfe der Pflege-schwestern. Rasch ist alles eingepackt und nun geht es noch einmal zum fröhlichen Spiel auf der grünen Wiese in die wunderbare Schwarzwaldluft.

Der Onkel Doktor sagt den Kindern mit ernsten Worten, warum die Arbeiterwohlfahrt dem Kinderheim den Namen: „Schwarzwaldheim Ludwig Frank“ gegeben hat. Wenn sie einst groß und stark sind, sollen sie auch wie dieser im Kriege gefallene Mann für die Menschheit arbeiten, damit es allen gut gehe. Das sei sein Wille gewesen. Unser Hausmeister, der Herr Schätzle, zieht die Flaggen auf. Aus vielen Kinderkehlen tönt ein stürmisches Hoch. Oben flattert im Winde eine prächtige rote Fahne mit unserem Herzzeichen und mit weitleuchtender weißer Inschrift: „Ludwig-Frank-Heim“. Bei dem Aufziehen der zweiten, der schwarzrotgoldenen Fahne der Republik, werden einige für Kinder verständliche Worte gesprochen. Weithin leuchtet die schwarzrotgoldene Farbe. Frohe helle Kinderkehlen singen: „In Kümmernis und Dunkelheit.“

Der Leitung, den Aerzten, den jungen Pflegerinnen wird beigeistert für alle Liebe und Mühe gedankt, die Kinder nehmen sich vor, zu Hause recht brav zu sein. Alles war gut arrangiert, um die kleine Gesellschaft zum Schutz gegen Sentimentalität und Tränen in Bewegung zu halten. Nach dem letzten Mittagessen geht die Reise

mit dem Auto zum Bahnhof. Als Mannheim in Sicht war, gab es ein geschäftiges Rennen, Anziehen und Pakete richten. Im Zuge war hauptsächlich die Rede von der Mutter.

Ein achtjähriges Mädchen sagte: „Heute werde ich von meiner Mutter zugedeckt“. Auf unsere Frage: „Wurdest du im Kinderheim nicht gut zugedeckt?“ war die Antwort: „Doch, aber ich freue mich trotzdem, wenn ich zur Mutter komme.“ Die meisten Kinder sagten, nur 14 Tage möchten sie nach Hause und dann wieder zurück ins Kinderheim.

Der erste Versuch in unserem neuen Heim ist geglückt. Unsere Kinder sind gekräftigt zurückgekommen. Wir hoffen für die Zukunft das Beste.

Das junge Deutschland.

Der Ausschuß der Deutschen Jugendverbände veranstaltet im kommenden Jahr voraussichtlich ab 1. Juni in Berlin eine Ausstellung „Das junge Deutschland“, die eine allgemeine Uebersicht über die soziale und kulturelle Lage der deutschen Jugendlichen, ihre Freizeit und den Kulturwillen der deutschen Jugend geben soll. Unter den mitwirkenden Verbänden ist der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, der Verband der sozialistischen Arbeiterjugend, die Reichsjugendgruppen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Verband der deutschen Volksbühnenverbände. Auch die zuständigen Ministerien des Reichs und der Länder wirken mit. Die Kosten werden überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Reichs und der Länder getragen. Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, versucht die Leitung der Ausstellung sich von allem fernzuhalten, was auf der Gesolei für das soziale Empfinden störend war.

BÜCHERSCHAU

Ambulatorien des Verbandes der Krankenkassen Berlins, Jahrbuch 1925 des —. Herausgegeben von der Leitung der Ambulatorien. 189 Seiten.

Die Leitung der Ambulatorien des Verbandes der Krankenkassen Berlins tritt mit einem Bericht über Organisation und Tätigkeit an die Öffentlichkeit. Der Bericht verdient um so größere Aufmerksamkeit, als zwischen Ärzten und Krankenkassen um diese Ambulatorien ein lebhafter Streit entstanden ist.

Dem eigentlichen Bericht ist eine Darstellung der Entwicklung der Ambulatorien vorausgeschickt, die unter Berufung auf namhafte Sozialhygieniker gleichzeitig die Gründe angibt, welche für die Einrichtung solcher Ambulatorien geltend gemacht werden. Auch in den folgenden Einzelaufsätzen nehmen einige Autoren, fußend auf ihre Erfahrungen, zu dieser Frage Stellung.

Der eigentlich berichtende Abschnitt setzt sich aus etwa 20 verschiedenen Aufsätzen zusammen aus der Feder von 18 Autoren. Die einzelnen Arbeiten bieten jede für sich interessantes Material und beweisen, daß trotz gegenteiligen Behauptungen mancher Kreise in den Ambulatorien neben der Versorgung der Kranken auch wissenschaftliches Material gesammelt und bearbeitet wird. Die Arbeiten befassen sich zum Teil mit sozialhygienischen Fragen, zum Teil mit klinischen, sie bringen teilweise eigentliche Tätigkeitsberichte, während andere nur medizinische Arbeitsergebnisse mitteilen. Leider sind diese beiden Gruppen von Arbeiten nicht getrennt, und leider

bringt das Jahrbuch nicht aus jedem Spezialgebiet Berichte und medizinische Arbeitsergebnisse. In der vorliegenden Form bringt es dem medizinischen Fachmann wichtiges und interessantes Material, für die Allgemeinheit und selbst für die Fachkreise der Krankenversicherung ist das Verständnis und der Ueberblick durch die mangelnde Einheitlichkeit der Arbeiten erschwert; außerdem ist das Verständnis durch allzu reichliche Fremdwörter für manchen Leser nahezu unmöglich gemacht. Fachausdrücke lassen sich zum Teil vermeiden und zum Teil verdeutschen.

Man möchte wünschen, daß bei späteren Jahrbüchern eine schärfere Trennung zwischen Berichten und medizinischen Ergebnissen durchgeführt wird. Die Tätigkeit in den Ambulatorien bietet offenbar die Möglichkeit sozialhygienischer und medizinischer Forschung, außerdem kann, wie die Zusammenstellung auf Seite 178 ff. zeigt, zuverlässige Morbiditätsstatistik für einen bestimmten Bevölkerungskreis aufgestellt werden. Wenn aus allen Spezialgebieten nach einheitlichen Gesichtspunkten berichtet wird, so läßt sich in Zukunft ein bedeutungsvolles Material aus den Ambulatorien erwarten, das im vorliegenden Jahrbuch eigentlich nur für Ärzte und Sozialhygieniker verwertbar vorgelegt wird.
Rodewald, Kiel.

Beyer, Min.-Rat Dr. A.: Die ärztliche Gewerbeaufsicht. Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung. Bd. XXI, Heft 4. Berlin 1926. 414 Seiten.

Das Buch enthält die Jahresberichte der pr. Gewerhemedizinal-

räte über den Zeitraum von 1922 bis 1924. Einleitend sind von Beyer die Dokumente zum Abdruck gebracht, welche sich auf die Einrichtung der ärztlichen Gewerbeaufsicht in Preußen beziehen. Die ärztliche Gewerbeaufsicht wird von fünf Medizinalbeamten in Preußen ausgeübt: 1. Bezirk, Düsseldorf: Telecki; 2. Bezirk, Arnberg: Beintker; 3. Bezirk, Wiesbaden: Betke; 4. Bezirk, Magdeburg: Gerbis; 5. Bezirk, Breslau: Neumann.

Die Berichte sind nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgestellt und ermöglichen eine gute Uebersicht über die Tätigkeit der Gewerbemedizinalräte. Im wesentlichen erstreckt sich die Arbeit auf die Ermittlung der Ursachen von Gewerkrankheiten und auf Bemühungen, diese Ursachen zu beseitigen. Wenn auf der einen Seite aus den Berichten mit erfreulicher Deutlichkeit hervorgeht, wie wichtig diese Arbeit im Interesse eines gewerbehygienischen Schutzes der Arbeiterschaft ist und wie erfolgreich sie sein könnte, so ergibt sich auf der anderen Seite auch, daß mit der jetzigen Organisation nur wenig geleistet werden kann. Die Bezirke sind viel zu groß, als daß sie von einem Medizinalbeamten übersehen und überwacht werden könnten. Aus den Berichten läßt sich ersehen, daß es mehr oder weniger vom Zufall bisher abhängt, welche Betriebe einer Kontrolle unterzogen werden. Die Gewerbemedizinalräte sind bisher durchaus davon abhängig, ob sie von örtlichen Instanzen genügend benachrichtigt und in Anspruch genommen werden. Es fehlt bisher, wie sich aus den Berichten ersehen läßt, an einem genügend straff organisierten Unterbau. Trotz dieser Mängel der Organisation bieten die

Berichte ein außerordentlich interessantes und lehrreiches Material über gewerbliche Berufsschäden. Mit Bedauern vermißt man allerdings die Beachtung der kindlichen Erwerbsarbeit, die bisher in die Kontrolle der Gewerbemedizinalräte nicht einbezogen zu sein scheint, bei dem bisherigen Umfang der Tätigkeit vielleicht auch nicht einbezogen werden konnte. Die Berichte stellen eine wertvolle Ergänzung der „Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden“ dar und können allen interessierten Kreisen der Krankenversicherung, der Arbeiterwohlfahrt, besonders auch den Betriebsräten, dringend zum Studium empfohlen werden. Rodewald, Kiel.

Kongreßreform im Fürsorgewesen. Für 50 Pf. zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M.

Dr. Polligkeit wehrt sich gegen die Behauptung, Kongresse seien überflüssig. Sie müssen nur rationalisiert und gut organisiert werden. Sie können durch ein gut geleitetes Zeitschriftenwesen eingeschränkt werden. Polligkeit empfiehlt Vorberichte, Leitsätze, Bearbeitung der Presse, gute Zeiteinteilung, Führung der Aussprache durch die Kongreßleitung, Auswertung der Ergebnisse, durch Einsetzung von Kommissionen, Verhandlungsberichte. Der Zweck des Kongresses — Werbung, Belehrung oder Studium — muß ihm das Gepräge geben. Die Zusammendrängung der Kongresse zu einer Fürsorgeweche könnte zu einer nachhaltigen agitatorischen Wirkung für das gesamte Fürsorgewesen führen, bietet aber organisatorische Schwierigkeiten.

H. W.